

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2024

Ausgegeben zu Münster am 16. Februar 2024

Nr. 07

<i>Inhalt</i>	Seite
Eignungsprüfungsordnung für den Zertifikatsstudiengang Konzertexamen an der Universität Münster Fachbereich 15 Musikhochschule vom 07.02.2024	753
Prüfungsordnung für den Zertifikatsstudiengang Konzertexamen an der Universität Münster Fachbereich 15 Musikhochschule vom 07.02.2024	760
Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachbereichsräten der Universität Münster (WahlO FBR) Vom 14.02.2024	778
Wahlordnung für die Wahlen zum Senat der Universität Münster (WahlO Senat) Vom 14.02.2024	804

Herausgegeben vom
Rektor der Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2024/07

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>

**EIGNUNGSPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN
ZERTIFIKATSSTUDIENGANG *KONZERTEXAMEN*
an der Universität Münster
Fachbereich 15 Musikhochschule
vom 07.02.2024**

Aufgrund § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

I. ALLGEMEINER TEIL

- § 1 Zweck der Eignungsprüfung
- § 2 Zulassung zur Eignungsprüfung

II. EIGNUNGSPRÜFUNG

- § 3 Inhalt der Eignungsprüfung für das Konzertexamen
- § 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungskommissionen
- § 7 Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen
- § 8 Umfang und Durchführung der Eignungsprüfung
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 10 Zulassung
- § 11 Zuteilung freier Studienplätze
- § 12 Wiederholung der Prüfung
- § 13 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen
- § 14 Bescheid über die Eignungsprüfung, Zulassungsbescheid
- § 15 Zeitliche Begrenzung der Zulassung

III. IMMATRIKULATION

- § 16 Immatrikulation

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 17 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Zweck der Eignungsprüfung

Aufgrund dieser Eignungsprüfung wird festgestellt, ob der/die Bewerber*in über die Voraussetzungen verfügt, um am Fachbereich Musikhochschule der Universität Münster ein Studium im Rahmen des Konzertexamens aufnehmen zu können.

§ 2 Zulassung zur Eignungsprüfung

- (1) Eine Eignungsprüfung für ein Studium an der Musikhochschule Münster ist nur zum Beginn eines Studienjahres zum Wintersemester möglich. Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung für das folgende Studienjahr müssen fristgerecht über das Online-Anmeldeportal beim Fachbereich Musikhochschule eingegangen sein. Das Datum (Ausschlussfrist) wird von dem/der Dekan*in/dem Dekanat bekannt gegeben. Über Ausnahmefälle entscheidet das Dekanat.
- (2) Für den Antrag ist das vom Fachbereich Musikhochschule bereitgestellte Online-Anmeldeportal zu verwenden.
- (3) Es können nur Studienbewerber*innen zugelassen werden, die zum voraussichtlichen Studienbeginn folgende Voraussetzungen erfüllen:
 1. Nachweis der erforderlichen künstlerischen Eignung für das Zertifikatsstudium Konzertexamen an der Universität Münster im Rahmen einer Eignungsfeststellung;
 2. mit mindestens der Gesamtnote "sehr gut" (mindestens 1,5) abgeschlossenes künstlerisches Studium oder mit mindestens der Note "sehr gut" (mindestens 1,5) abgeschlossenes künstlerisches Hauptfach (Abschlusskonzert) in einem künstlerischen Studium in einem der Fächer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 der Prüfungsordnung für den Zertifikatsstudiengang Konzertexamen in einem Master- oder einem diesem vergleichbaren Studiengang an einer Universität, einer Musikhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder im Ausland.
- (4) Sofern die Unterlagen nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen sie in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden. Unvollständige oder nicht fristgerecht eingereichte Zulassungsanträge werden zurückgewiesen. Ein Anspruch auf eine Zulassung zur Eignungsprüfung entsteht in diesen Fällen nicht.
- (5) Sind die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 erfüllt, erhält der/die Bewerber*in eine Einladung zur Eignungsprüfung. Andernfalls ergeht ein schriftlicher Bescheid über die Ablehnung der Zulassung zur Eignungsprüfung.

II. EIGNUNGSPRÜFUNG

§ 3 Inhalt der Eignungsprüfung für das Konzertexamen

Die Eignungsprüfung besteht aus folgenden verbindlichen Prüfungsteilen:

1. i.d.R. einer ersten digitalen Runde im Videoformat für das gewählte Hauptfach und

Hinweise für die Erstellung und das Hochladen des Videos sowie Angaben zu den inhaltlichen Anforderungen sind auf der Website der Musikhochschule Münster zu finden.
2. einer künstlerischen Prüfung (Live-Präsentation) für das gewählte Hauptfach

Die inhaltlichen Anforderungen an die Live-Präsentation sind auf der Website der Musikhochschule Münster zu finden.

Wird an einem verbindlichen Prüfungsteil nicht teilgenommen, gilt die gesamte Eignungsprüfung als nicht bestanden. Das Bestehen der ersten digitalen Runde ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Live-Präsentation.

§ 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

Ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ist nicht zu erbringen.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Zuständig für die Organisation und die Durchführung der Eignungsprüfung ist das Dekanat der Musikhochschule.
- (2) Nach § 5 der Prüfungsordnung für das Konzertexamen bestellt der Fachbereichsrat der Musikhochschule in der Universität Münster einen Prüfungsausschuss.
- (3) Der Prüfungsausschuss berät das Dekanat in Zweifelsfällen bei der Zulassung zur Eignungsprüfung und zum Studium.

§ 6 Prüfungskommissionen

- (1) Die Eignungsprüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die vom Dekanat bestellt wird. Die Prüfungskommission der ersten Runde (digitales Format) besteht in der Regel aus mindestens einem/einer Hochschullehrenden und drei Dozent*innen. Zwei stimmberechtigte Mitglieder sollten fachspezifisch sein.
- (2) Die Prüfungskommission der ersten Runde (digitales Format) ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, von denen zwei Vertreter*innen fachspezifisch sein sollten.

- (3) Für die zweite Runde (Live-Präsentation) bestellt das Dekanat eine Auswahlkommission mit dem/der Dekan*in als Vorsitzendem/Vorsitzender und mindestens vier weiteren Dozent*innen. Von diesen müssen mindestens zwei Lehrende der Gruppe der Hochschullehrenden angehören. Mindestens ein Mitglied der Kommission muss ein*e Lehrende*r am Fachbereich Musikhochschule für das von dem/der Studienbewerber*in gewählte Studienfach gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 der Prüfungsordnung für das Konzertexamen sein. Im Falle der Verhinderung des/der Dekan*in vertritt ihn/sie der/die stellvertretende Prodekan*in als Vorsitzende*r der Auswahlkommission. Ist ein*e Prüfer*in zum vorgesehenen Prüfungstermin verhindert, so hat der/die Dekan*in eine*n Stellvertreter*in zu bestellen.
- (4) Die der jeweiligen Prüfungskommission vorsitzende Person übernimmt die Protokollierung der Prüfung.

§ 7 Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen

Eine Befreiung von Teilen der Eignungsprüfung ist nicht möglich.

§ 8 Umfang und Durchführung der Eignungsprüfung

- (1) Das Verfahren zur Eignungsfeststellung ist in der Regel hochschulöffentlich. Über Ausnahmen entscheidet der/die Vorsitzende der jeweiligen Prüfungskommission.
- (2) Folgende Informationen der Eignungsprüfung sind in dem dafür vorgesehenen digitalen System nachzuhalten:
 1. Tag und Ort der Prüfung,
 2. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
 3. der Name des/der Bewerber*in,
 4. Inhalte der Prüfung,
 5. die jeweils erreichte Punktzahl gem. § 9 dieser Ordnung,
 6. besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche usw.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistung im Hauptfach der ersten Runde (digital) und der zweiten Runde (Live-Präsentation) gilt:

bestanden = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

nicht bestanden = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung

- (2) Die Prüfungsleistung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 wird von jedem Mitglied der Prüfungskommission gemäß Abs. 1 bewertet. Die abschließende Bewertung für die jeweilige Prüfungsleistung ergibt sich aus der Mehrheitsentscheidung der einzelnen Bewertungen gemäß Abs. 1.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden der Prüfungskommission.

§ 10 Zulassung

Die Eignungsprüfung für den Zertifikatsstudiengang Konzertexamen ist bestanden, wenn die Bewertung der künstlerischen Live-Präsentation mit „bestanden“ erfolgt.

§ 11 Zulassung freier Studienplätze

- (1) Sind unter den Bewerber*innen mehr geeignete Kandidat*innen als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird nach Maßgabe der festgestellten Eignung eine Rangliste erstellt.
- (2) Abstimmberechtigt sind Kommissionsmitglieder, die die Prüfungsleistung aller Kandidat*innen der Eignungsfeststellungsprüfung gehört haben.
- (3) Über die Zuteilung eines Studienplatzes entscheidet das Dekanat nach Maßgabe der §§ 10 und 11 sowie unter Berücksichtigung der gültigen Richtzahlen. Soziale Gründe sind in Härtefällen auf Antrag des/der Studienbewerber*in zu berücksichtigen.

§ 12 Wiederholung der Prüfung

- (1) Besteht ein*e Bewerber*in die Eignungsprüfung zwei Mal nicht, ist eine Bewerbung nicht erneut möglich.
- (2) Bewerber*innen, die die Eignungsprüfung bestanden haben, jedoch keinen Studienplatz im Zuteilungsverfahren erhalten haben, können sich zwei Mal erneut bewerben.
- (3) Das Nichtbestehen der digitalen ersten Runde gilt nicht als Fehlversuch und wird entsprechend nicht auf die Anzahl der möglichen Wiederholungen gemäß Abs. 1 angerechnet.

§ 13 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen

- (1) Kann ein*e Studienbewerber*in aus Gründen, die von ihr/ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist das Dekanat unverzüglich zu benachrichtigen. Wird der Rücktritt von der Prüfung vom Dekanat genehmigt, gelten die noch ausstehenden Prüfungen als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der/die Studienbewerber*in durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Das Dekanat kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.
- (2) Das Dekanat entscheidet, wann der/die Studienbewerber*in den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachholen kann. ²Dies kann auch in einer außerordentlichen Prüfung geschehen.
- (3) Kommt das Dekanat zu dem Ergebnis, dass der/die Studienbewerber*in die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat oder tritt der/die Bewerber*in nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung des Dekanats von der Prüfung zurück, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.

- (4) Ein*e Bewerber*in muss durch den/die Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er/sie versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, Drohung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Das Dekanat ist über den Ausschluss umgehend zu informieren.
- (5) Wird ein Ausschließungsgrund nach Beendigung der Prüfung bekannt, so entscheidet das Dekanat über Maßnahmen nach Abs. 4. Wird ein Ausschließungsgrund nach Mitteilung der Prüfungsergebnisse bekannt, entscheidet das Dekanat über die Rücknahme der Prüfungsentscheidung und ggf. die auf ihr beruhende Zulassung zum Zertifikatsstudienjahr innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntwerden des Grundes.

§ 14 Bescheid über die Eignungsprüfung, Zulassungsbescheid

- (1) Nach der Eignungsprüfung erhält der/die Bewerber*in einen Bescheid des Fachbereichs Musikhochschule über die Zulassung oder Nichtzulassung. Die Nichtzulassung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Bei Zulassung zum Studium und Annahme des Studienplatzes sind die geforderten Unterlagen vollständig und fristgerecht im Studierendensekretariat der Universität Münster einzureichen. Andernfalls ist eine Immatrikulation nicht möglich. Der Anspruch auf den Studienplatz verfällt.

§ 15 Zeitliche Begrenzung der Zulassung

- (1) Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid genannte Studienjahr. Zugelassene Studienbewerber*innen, die ihr Studium wegen der Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst nicht aufnehmen können, müssen dies der Hochschule unverzüglich mitteilen. Sie werden auf Antrag zu dem auf das Ende ihrer Dienstzeit folgende Studienjahr immatrikuliert. Die Vorschriften über Beurlaubung und Studienbefreiung finden in diesem Fall keine Anwendung.
- (2) Die Zulassung erlischt, wenn der/die Bewerber*in – abgesehen von den Fällen Abs. 1 – sich nicht für das im Zulassungsbescheid genannte Studienjahr immatrikuliert.

III. IMMATRIKULATION

§ 16 Immatrikulation

- (1) Studienbewerber*innen, die den vom Fachbereich Musikhochschule angebotenen Studienplatz annehmen, werden von der Universität Münster immatrikuliert.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt zum Wintersemester eines Studienjahres.
- (3) Es gilt die Einschreibungsordnung der Universität Münster.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Inkrafttreten

Diese Eignungsprüfungsordnung gilt erstmals für das Verfahren zur Eignungsfeststellung für das Studienjahr 2024/2025.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Musikhochschule (Fachbereich 15) vom 10.01.2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 07.02.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN
ZERTIFIKATSSTUDIENGANG *KONZERTEXAMEN*
an der Universität Münster
Fachbereich 15 Musikhochschule
vom 07.02.2024**

Aufgrund § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung für den Zertifikatsstudiengang Konzertexamen
 - § 2 Ziel des Studiums
 - § 3 Abschluss Zertifikat
 - § 4 Zugang zum Studium
 - § 5 Prüfungsausschuss
 - § 6 Zulassung zur Zertifikatsprüfung
 - § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums
 - § 8 Studieninhalte
 - § 9 Lehrveranstaltungsarten
 - § 10 Prüfungsleistungen, Anmeldung
 - § 11 Prüfer*innen
 - § 12 Nachteilsausgleich
 - § 13 Bewertung der Einzelleistungen
 - § 14 Modulnoten
 - § 15 Bestehen der Zertifikatsprüfung
 - § 16 Zeugnis und Urkunde
 - § 17 Einsicht in die Studienakten
 - § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 19 Ungültigkeit von Einzelleistungen
 - § 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung
- Anhang: Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung für das Zertifikatsstudienjahr

Diese Prüfungsordnung gilt für den Zertifikatsstudiengang Konzertexamen an der Musikhochschule Münster in der Universität Münster.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Das Studium Konzertexamen baut auf einem mit herausragendem Erfolg absolvierten berufsqualifizierendem Studium mit künstlerischem Abschluss, in der Regel einem Masterstudium, auf. Es führt die Studierenden durch eine Vertiefung und Vervollkommnung ihrer im Rahmen des vorausgegangenen Studiums erworbenen technischen und künstlerischen Fähigkeiten in jeweils einem der folgenden Fächer zur Exzellenz:
 1. Klavier
 2. Violine
 3. Viola
 4. Violoncello
 5. Gitarre
 6. Flöte
 7. Schlagzeug
 8. Gesang (mit den Schwerpunkten Oper, Konzert oder Oper und Konzert)
- (2) In der Prüfung soll der/die Kandidat*in meisterhaftes künstlerisches und technisches Vermögen, selbständige Interpretationsfähigkeit von Musik verschiedener Epochen, Stilempfinden und gestalterisches Vermögen nachweisen und zeigen, dass er/sie die Grundlagen für eine Solist*innenkarriere oder eine Karriere als Kammermusiker*in erworben hat.
- (3) Die Abschlussprüfung des postgradualen künstlerischen Zertifikatsstudiengangs Konzertexamen stellt im System der gestuften Studiengänge nach einem Masterstudiengang (2. Zyklus) einen weiterführenden qualifizierenden Abschluss des 3. Zyklus dar.

§ 3 Abschluss Zertifikat

Zum Abschluss des Zertifikatsstudiengangs Konzertexamens wird ein Zertifikat über alle im Rahmen des Konzertexamens erbrachten Leistungen ausgestellt.

§ 4 Zugang zum Studium

Den Zugang zum Studium regelt die „Eignungsprüfungsordnung für den Zertifikatsstudiengang Konzertexamen an der Universität Münster“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Musikhochschule bestellt einen Prüfungsausschuss.

- (2) Vorsitzende*r des Prüfungsausschusses ist ein*e Hochschullehrende*r; außerdem gehören ihm zwei weitere Hochschullehrende, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben oder ein Mitglied der Gruppe der künstlerischen Mitarbeiter*innen sowie ein studentisches Mitglied an. Die Amtszeit der Hochschullehrenden, der Lehrkraft für besondere Aufgaben und des/der künstlerischen Mitarbeiter*in beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Musikhochschule bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen für die Amtszeit gemäß Abs. 2 die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter*innen für den Verhinderungsfall. Wiederbestellung ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen.
- (4) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird mehrheitlich von den stimmberechtigten Mitgliedern des Prüfungsausschusses gewählt.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berät das Dekanat bei Widersprüchen und gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung. ³Das studentische Mitglied wirkt bei Entscheidungen beratend mit.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter*in mindestens ein*e stimmberechtigte*r Hochschullehrer*in und ein Mitglied aus den anderen Gruppen anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des/der Vorsitzenden.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und dessen Stellvertreter*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter*innen haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

§ 6 Zulassung zur Zertifikatsprüfung

- (1) Die Zulassung zur Zertifikatsprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Zertifikatsstudiengang Konzertexamen an der Universität Münster. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.
- (2) Die Voraussetzungen für die Einschreibung regelt die Eignungsprüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Zertifikatsstudiengangs Konzertexamen beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1.800 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 8 SWS.
- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden. Diese entfallen wie folgt auf die Prüfungsleistungen im Rahmen der Prüfung Konzertexamen:
 1. für die erste Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1a) 38 LP,
 2. für die zweite Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1b) 38 LP,
 3. für die dritte Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1c) 40 LP.

§ 8 Studieninhalte

- (1) Das Zertifikatsstudium Konzertexamen umfasst das Studium des Kernmoduls nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen in Abhängigkeit des gewählten Hauptfachs.
- (2) Das Zertifikatsstudium Konzertexamen kann in gemäß § 2 Abs. 1 in ausgewählten Hauptfächern studiert werden.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss des Zertifikatsstudium Konzertexamen setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 120 Leistungspunkten voraus.

§ 9 Lehrveranstaltungsarten

Die Lehre erfolgt im künstlerischen Einzelunterricht.

§ 10 Prüfungsleistungen, Anmeldung

- (1) Das Studium sieht in den Fächern gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 folgende Teilprüfungen vor:
 1. erste Teilprüfung am Ende des zweiten Semesters,

2. zweite Teilprüfung im vierten Semester,
 3. dritte Teilprüfung am Ende des vierten Semesters (diese Prüfung ist in der Regel sechs Wochen nach der zweiten Teilprüfung abzulegen).
- (2) In allen Studienfächern gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 ist die erste Teilprüfung hochschulöffentlich, die zweite und dritte Teilprüfung sind öffentliche Prüfungen.
 - (3) Die Zulassung zur zweiten Teilprüfung setzt das Bestehen der ersten Teilprüfung voraus. In begründeten Fällen kann die dritte Teilprüfung vor der zweiten Teilprüfung abgelegt werden.
 - (4) Die Anforderungen in den Teilprüfungen der Prüfung Konzertexamen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.
 - (5) Sofern entsprechende Vereinbarungen des Fachbereichs Musikhochschule mit Orchestern und Ensembles über die Kooperation im Rahmen der dritten Teilprüfung der Prüfung Konzertexamen vorliegen, besteht die dritte Teilprüfung in den Studienfächern gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 aus einem solistischen Auftritt in einem öffentlichen Orchesterkonzert.
 - (6) Sofern keine entsprechenden Kooperationsvereinbarungen mit Orchestern vorliegen, besteht die dritte Teilprüfung in den Studienfächern gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 aus einem öffentlichen Konzert.
 - (7) Es besteht kein Anspruch auf die Bereitstellung eines Orchesters gemäß Abs.1 im Rahmen der Prüfung Konzertexamen.

§ 11 Prüfer*innen

- (1) Der/Die Dekan*in/Das Dekanat bestellt die Prüfer*innen für die Prüfungsleistungen.
- (2) Die Prüfungskommissionen gemäß Absatz 3 und 4 nehmen die Prüfung gemäß § 10 Abs. 1 ab und bewerten diese gemäß § 13 Abs. 1.
- (3) Die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen für alle Teilprüfungen regelt die Eignungsprüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung. Diese setzen sich analog der Auswahlkommission gemäß § 6 Abs. 3 Eignungsprüfungsordnung zusammen. Ist der/die Fachlehrer*in des/der Prüfungskandidat*in nicht Mitglied der Auswahlkommission der Eignungsfeststellungsprüfung, so wird diese*r als zusätzliches Mitglied zu den Prüfungskommissionen hinzugezogen.
- (4) Die Prüfungskommission berät und beschließt nichtöffentlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Für die Prüfer*innen gilt § 5 Abs. 7 entsprechend.
- (6) Die Prüfer*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 12 Nachteilsausgleich

- (1) Macht ein*e Studierende*r glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.
- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch des/der Studierenden die Schwerbehindertenvertretung des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte im Fachbereich keine Konsultierung der Schwerbehindertenvertretung möglich sein, so ist Schwerbehindertenvertretung der Universität Münster anzusprechen.
- (3) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.
- (4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.
- (5) Soweit eine Studentin aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 13 Bewertung der Einzelleistungen

- (1) Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. Dabei sind für die drei Teilprüfungen gemäß § 10 Abs. 1 und 2 folgende Bewertungen zu verwenden:

bestanden	= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
nicht bestanden	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung
- (2) Die Bewertungen der Teilprüfungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Sind alle Prüfungsleistungen mit "bestanden" bewertet worden, entscheidet die Prüfungskommission nach der dritten Teilprüfung, ob aufgrund herausragender Prüfungsleistungen in der zweiten und dritten Teilprüfung das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" vergeben wird. Die Entscheidung ist einstimmig zu treffen.

§ 14 Modulnoten

Das Kernmodul wird aus den Bewertungen der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen bewertet. Die Skala der Modulnote lautet

bestanden = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
 nicht bestanden = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung

§ 15 Bestehen der Zertifikatsprüfung

- (1) Die Prüfung Konzertexamen ist bestanden, wenn alle drei Teilprüfungen mit "bestanden" bewertet worden sind.
- (2) Eine nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. Ist eine Teilprüfung auch im Wiederholungsfall nicht bestanden, so ist die Prüfung insgesamt endgültig nicht bestanden und die Fortführung des Studiums im Zertifikatsstudiengang Konzertexamen nicht möglich.
- (3) Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, so erhält der/die Kandidat*in hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Zeugnis und Urkunde

- (1) Hat die/der Studierende das Zertifikatsstudium Konzertexamen erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über das Ergebnis ein Zeugnis. In das Zeugnis werden aufgenommen:
 1. die Gesamtnote der Zertifikatsprüfung gemäß § 13,
 2. die bis zum erfolgreichen Abschluss des Zertifikatsstudiums benötigte Fachstudiendauer,
 3. ggf. das Prädikat „mit Auszeichnung“.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Zertifikatsurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird das Studienfach und das künstlerische Hauptfach be- kundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde werden auf Wunsch eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Zertifikatszeugnis und die Zertifikatsurkunde werden von dem/der Dekan*in/dem Dekanat des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

§ 17 Einsicht in die Studienakten

Der/Dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Teilprüfung Einsicht in die entsprechenden digitalen Protokolle gewährt. Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalge-

treuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung an das Studienbüro zu stellen. Das Studienbüro bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. § 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ / „nicht bestanden“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zur Prüfung erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Als triftige Gründe kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten/der Ehegattin, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.
- (2) Sofern die Universität Münster eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.
- (3) Bis zu sechs Wochen vor dem Prüfungstermin kann sich die/der Studierende ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden. Dies geschieht durch eine schriftliche Abmeldung von der Prüfung im Studienbüro. Das Studienbüro informiert die Lehrenden Prüfer*innen unmittelbar nach Ablauf der Frist. Die Abmeldung außerhalb der Sechswochenfrist ist ein Mal möglich. Wird ein vorgegebener Prüfungstermin seitens des Prüflings weniger als sechs Wochen vor dem Prüfungstermin ohne triftigen Grund abgesagt, so gilt Absatz 1 Satz 1.
- (4) Nachprüfungen finden am Ende der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters statt. Der Termin wird den Studierenden von den Lehrenden in der ersten Veranstaltungswoche mitgeteilt. Die Terminbekanntgabe erfolgt darüber hinaus per Aushang. ⁴In begründeten Einzelfällen/Härtefällen ist ggf. mit dem/der Studiendekan*in und dem/der Fachvertreter*in Rücksprache bzgl. einer Sonderregelung zu halten. Generell hat der/die Kandidat*in kein Recht auf Terminwahl.
- (5) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der/dem Dekan*in/dem Dekanat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.
- (6) Der/Die Dekan*in/Das Dekanat kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 7 KunstHG ein ärztliches Attest einer Vertrauensärztin/eines Vertrauensarztes verlangen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn die/der Studierende mehr als vier Versäumnisse

oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärzt*innen der Universität Münster, unter denen sie/er wählen kann, mitzuteilen.

- (7) Versucht die/der Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) / „nicht bestanden“ bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) / „nicht bestanden“ bewertet.
- (8) Belastende Entscheidungen sind dem/der Betroffenen von der/dem Dekan*in/dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 19 Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der/die Dekan*in/das Dekanat nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der/die Dekan*in/das Dekanat, unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, über die Rechtsfolgen.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der/die Dekan*in/das Dekanat, unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, über die Rechtsfolgen.
- (4) Der/Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Das fehlerhafte Zertifikat wird eingezogen, ggf. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft. Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium im Zertifikatsstudienjahr ab dem WiSe 2024/2025 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Musikhochschule (Fachbereich 15) vom 10.01.2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 07.02.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anhang: Modulbeschreibungen

Modulbeschreibung zur Prüfungsordnung

Zertifikatsstudiengang Konzertexamen

in den Studienrichtungen

Instrument | Klavier

gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1-7

Studiengang	Konzertexamen
Modul	Kernmodul
Modulnummer	KEX-KM-I

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1. - 4.	
Leistungspunkte (LP)	120	
Workload (h) insgesamt	3600	
Dauer des Moduls	4 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Der künstlerische Einzelunterricht im Kernmodul zielt darauf ab, außergewöhnliche technische Fähigkeiten, musikalisches Verständnis und stilistische Differenzierungsfähigkeit von Musik verschiedener Epochen mit nachdrücklicher interpretatorischer Gestaltungsfähigkeit zu vereinen.	
Lehrinhalte	
Gemäß der Zielsetzung des Moduls wird entsprechendes Repertoire erarbeitet.	
Lernergebnisse	
Mit der Prüfung präsentiert sich der/die Absolvent*in als eine künstlerische Persönlichkeit, die über herausragende künstlerische Kompetenzen verfügt, die es ihm/ihr ermöglichen, im seinem/ihren Fach weit überdurchschnittliche Leistungen zu erbringen.	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	Ü	-	Künstlerisches Hauptfach 1	P	30h (2 SWS)	390 h
2.	Ü	-	Künstlerisches Hauptfach 2	P	30h (2 SWS)	390 h
3.	Ü	-	Künstlerisches Hauptfach 3	P	30h (2 SWS)	1320 h

4.	Ü	-	Künstlerisches Hauptfach 4	P	30h (2 SWS)	1320 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MTP	Musikalischer Vortrag	30 bis 45 Min.	2	33,33 %
2.	MTP	Musikalischer Vortrag	80 bis 90 Min.	4	33,33 %
3.	MTP	Musikalischer Vortrag	entsprechend Dauer Konzert	4	33,34 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			100 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.		
Keine					

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls ist die regelmäßige Teilnahme an den dazugehörigen Veranstaltungen erforderlich. Pro Veranstaltung kann die/der Studierende bis zu drei Mal 45 Minuten (bei Präsenzzeit 1 SWS) respektiv 90 Minuten (bei Präsenzzeit 2 SWS) usw. vom Unterricht fernbleiben.

6		LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP	
	LV Nr. 2	1 LP	
	LV Nr. 3	1 LP	
	LV Nr. 4	1 LP	
Prüfungsleistung/en	LV Nr. 2	38 LP	
	LV Nr. 3	38 LP	
	LV Nr. 4	40 LP	
Studienleistungen	-	-	
Summe LP	-	120 LP	

7		Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Wintersemester		
Modulbeauftragte/r	Koh G. Kameda		
Anbietender Fachbereich	Musikhochschule Münster – FB 15		

8		Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine		
Modultitel englisch	Core Artistic Subject		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Major Artistic Subject 1		
	LV Nr. 2: Major Artistic Subject 2		
	LV Nr. 3: Major Artistic Subject 3		
	LV Nr. 4: Major Artistic Subject 4		

9		Sonstiges	

Modulbeschreibung zur Prüfungsordnung
Zertifikatsstudiengang Konzertexamen

in der Studienrichtung
Gesang

gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8

Studiengang	Konzertexamen
Modul	Kernmodul
Modulnummer	KEX-KM-G

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1. - 4.	
Leistungspunkte (LP)	120	
Workload (h) insgesamt	3600	
Dauer des Moduls	4 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Der künstlerische Einzelunterricht im Kernmodul zielt darauf ab, außergewöhnliche technische Fähigkeiten, musikalisches Verständnis und stilistische Differenzierungsfähigkeit von Musik verschiedener Epochen mit nachdrücklicher interpretatorischer Gestaltungsfähigkeit zu vereinen.	
Lehrinhalte	
Gemäß der Zielsetzung des Moduls wird entsprechendes Repertoire erarbeitet.	
Lernergebnisse	
Mit der Prüfung präsentiert sich der/die Absolvent*in als eine künstlerische Persönlichkeit, die über herausragende künstlerische Kompetenzen verfügt, die es ihm/ihr ermöglichen, im seinem/ihren Fach weit überdurchschnittliche Leistungen zu erbringen.	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	Ü	E	Künstlerisches Hauptfach 1	P	30h (2 SWS)	390 h
2.	Ü	E	Künstlerisches Hauptfach 2	P	30h (2 SWS)	390 h
3.	Ü	E	Künstlerisches Hauptfach 3	P	30h (2 SWS)	1320 h

4.	Ü	E	Künstlerisches Hauptfach 4	P	30h (2 SWS)	1320 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MTP	Musikalischer Vortrag	30 bis 45 Min.	2	33,33 %
2.	MTP	Musikalischer Vortrag	80 bis 90 Min.	4	33,33 %
3.	MTP	Musikalischer Vortrag	entsprechend Dauer Konzert	4	33,34 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			100 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
Keine					

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls ist die regelmäßige Teilnahme an den dazugehörigen Veranstaltungen erforderlich. Pro Veranstaltung kann die/der Studierende bis zu drei Mal 45 Minuten (bei Präsenzzeit 1 SWS) respektiv 90 Minuten (bei Präsenzzeit 2 SWS) usw. vom Unterricht fernbleiben.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
	LV Nr. 4	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 2	38 LP
	Nr. 3	38 LP
	Nr. 4	40 LP
Studienleistung/en	-	-
Summe LP	-	120 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Wintersemester
Modulbeauftragte/r	Annette Koch
Anbietender Fachbereich	Musikhochschule Münster – FB 15

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine
Modultitel englisch	Core Artistic Subject
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Major Artistic Subject 1
	LV Nr. 2: Major Artistic Subject 2
	LV Nr. 3: Major Artistic Subject 3
	LV Nr. 4: Major Artistic Subject 4

9 Sonstiges	
	-

**Wahlordnung
für die Wahlen zu den Fachbereichsräten
der Universität Münster (WahlO FBR)
Vom 14.02.2024**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278) hat der Senat der Universität Münster die folgende Wahlordnung erlassen:

1.Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Zusammensetzung der Fachbereichsräte

- (1) Den Fachbereichsräten in den Fachbereichen gehören mit Stimmrecht an:
1. acht Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen
 2. drei Vertreter*innen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen
 3. drei Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden
 4. ein*e Vertreter*in der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gehören dem Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät an:
1. acht Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen
 2. drei Vertreter*innen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen
 3. vier Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden.
- (3) Abweichend von Abs. 1 gehören dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Musikhochschule mit Stimmrecht an:
1. fünf Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen
 2. ein*e Vertreter*in der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen
 3. zwei Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden
 4. ein*e Vertreter*in der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung.
- (4) Beginn der Amtszeit ist jeweils der 1. Oktober. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 2**Wahlberechtigung**

- (1) Die Mitglieder der Fachbereichsräte werden von den Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs nach Gruppen getrennt von den Hochschullehrer*innen, den akademischen Mitarbeiter*innen, den Studierenden und den Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung gewählt.
- (2) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 9, § 11 Abs. 1 HG. Im Fachbereich Musikhochschule bestimmt sich die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG).
- (3) Maßgebend für die Zugehörigkeit zu einer Gruppe ist der Status am Tage des Fristablaufs für Einwendungen gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten (§ 3 und § 4).
- (4) Das Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen und nur in einem Fachbereich und nur in einem Wahlkreis ausgeübt werden.
- (5) Wahlberechtigte, die mehreren Mitgliedergruppen angehören, werden - nach der Reihenfolge Hochschullehrer*innen, akademische Mitarbeiter*innen, Studierende und Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung - im Verzeichnis der Wahlberechtigten vorläufig der jeweils ersten für sie in Betracht kommenden Mitgliedergruppe zugeordnet. Sie können während der Frist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 zur Kontrolle der Angaben im Verzeichnis der Wahlberechtigten der Wahlleitung gegenüber eine unwiderrufliche Erklärung darüber abgeben, in welcher anderen Mitgliedergruppe sie wählen wollen. Andernfalls werden sie endgültig der in dem Verzeichnis der Wahlberechtigten genannten Mitgliedergruppe zugeordnet.
- (6) Wahlberechtigte, die innerhalb ein und derselben Gruppe aufgrund mehrerer Arbeitsverträge Mitgliedstatus haben, müssen eine Erklärung darüber abgeben, welches Arbeitsverhältnis für die Ausübung ihres Wahlrechts entscheidend sein soll. Fehlt eine entsprechende Erklärung, so regelt die Wahlleitung die Zuordnung. Gleiches gilt bei der Zugehörigkeit zu mehreren Wahlkreisen.

§ 3

Verzeichnis der Wahlberechtigten

Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie in dem Verzeichnis der Wahlberechtigten geführt werden. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten wird von der Universitätsverwaltung aus den von ihr bzw. dem Universitätsklinikum Münster geführten Personaldateien und der Immatrikulationsliste der Universität erstellt. Bei der Aufstellung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

§ 4

Kontrolle der Angaben in dem Verzeichnis der Wahlberechtigten

- (1) Jedes wahlberechtigte Mitglied der jeweiligen Fachbereiche kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der sie* ihn betreffenden Angaben in dem Verzeichnis der Wahlberechtigten innerhalb einer von der Wahlleitung in der Wahlbekanntmachung bekannt gegebenen Frist in den Fachbereichsdekanaten durch fernmündliche oder elektronische Auskunftsbitten kontrollieren. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten enthält den Familiennamen und Vornamen, ggf. akademische Titel, das Geburtsdatum – ohne Angabe des Jahres – sowie die Uni-Kennung, an die die Wahlunterlagen bereitgestellt werden, bei Beschäftigten die Dienststelle, die Beschäftigung sowie die Personalnummer, bei Studierenden das Studienfach, ggf. den Fachbereich sowie die Matrikelnummer. Einwendungen gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten können nur innerhalb des gemäß Satz 1 für die Kontrolle bestimmten Zeitraums bei der Wahlleitung erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist kann die Unrichtigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten nicht mehr geltend gemacht werden, auch nicht im Wege der Wahlanfechtung.
- (2) Streitigkeiten über die Wahlberechtigung entscheidet die Wahlleitung.

§ 5

Grundsätze des Wahlverfahrens

- (1) Die Wahl ist frei, gleich, geheim und unmittelbar.

- (2) Die Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer*innen, der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen, der Gruppe der Studierenden und der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung für die Fachbereichsräte werden von den Mitgliedern der jeweiligen Mitgliedergruppe innerhalb des Fachbereichs, gegebenenfalls in Wahlkreisen, aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.

§ 6

Wahlkreise im Fachbereich 06 **Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften**

Der Fachbereich 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften bildet für die Mitgliedergruppe

- a) der Hochschullehrer*innen folgende Wahlkreise:

Wahlkreis I Institut für Kommunikationswissenschaft,
 Institut für Politikwissenschaft,
 Institut für Soziologie

Wahlkreis II Institut für Erziehungswissenschaft

Die Sitze im Fachbereichsrat werden auf die Wahlkreise wie folgt verteilt:

Wahlkreis I vier Sitze

Wahlkreis II vier Sitze

- b) der akademischen Mitarbeiter*innen folgende Wahlkreise:

Wahlkreis I Institut für Kommunikationswissenschaft,
 Institut für Politikwissenschaft,
 Institut für Soziologie

Wahlkreis II Institut für Erziehungswissenschaft

Von den Wahlkreisen I und II ist jeweils ein Sitz zu besetzen. Der dritte Sitz wird im Rotationsverfahren besetzt. In der am 1. Oktober 2024 beginnenden Amtszeit geht dieser Sitz an den Wahlkreis II.

c) der Studierenden folgende Wahlkreise

Wahlkreis I Kommunikationswissenschaft,
Strategische Kommunikation,
Politikwissenschaft,
Politik, Internationale und Europäische Governance,
European Studies,
Sozialwissenschaft,
Soziologie

Wahlkreis II Erziehungswissenschaft
Pädagogik
Diplompädagogik
Interkulturelle Pädagogik/Deutsch als Zweitsprache.

Von den Wahlkreisen I und II ist jeweils ein Sitz zu besetzen. Der dritte Sitz wird im Rotationsverfahren besetzt. In der am 1. Oktober 2024 beginnenden Amtsperiode geht dieser Sitz an den Wahlkreis II.

d) der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung einen Wahlkreis.

§ 6a
Wahlkreise im Fachbereich 07
Psychologie und Sportwissenschaft

Der Fachbereich 07 Psychologie und Sportwissenschaft bildet für die Mitgliedergruppe

- a) der Hochschullehrer*innen folgende Wahlkreise:

Wahlkreis I Institut für Psychologie
Wahlkreis II Institut für Psychologie in Bildung und Erziehung
Wahlkreis III Institut für Sportwissenschaft

Die Sitze im Fachbereichsrat werden auf diese Wahlkreise wie folgt verteilt:

Der Wahlkreis I hat vier Sitze, Wahlkreis II hat einen Sitz, Wahlkreis III hat 3 Sitze zu besetzen.

- b) der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen folgende Wahlkreise:

Wahlkreis I Institut für Psychologie
 Institut für Psychologie in Bildung und Erziehung
 Betriebseinheit Beratungsstelle Psychotherapie-Ambulanz
 Betriebseinheit Beratungsstelle für Organisationen
 Betriebseinheit Bibliothek
 Betriebseinheit Technische Dienste

Wahlkreis II Institut für Sportwissenschaft

Jeder Wahlkreis hat einen Sitz zu besetzen. Der dritte Sitz wird im Rotationsverfahren besetzt. In der am 1. Oktober 2024 beginnenden Amtszeit geht dieser Sitz an den Wahlkreis II.

- c) der Studierenden folgende Wahlkreise:

Wahlkreis I Psychologie
Wahlkreis II Sportwissenschaft

Jeder Wahlkreis hat einen Sitz zu besetzen. Der dritte Sitz wird im Rotationsverfahren besetzt. In der am 1. Oktober 2024 beginnenden Amtszeit geht dieser Sitz an den Wahlkreis I.

- d) der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung einen Wahlkreis.

§ 6b
Wahlkreise im Fachbereich 08
Geschichte/Philosophie

(1) Der Fachbereich 08 Geschichte/Philosophie bildet für die Mitgliedergruppe

a) der Hochschullehrer*innen folgende Wahlkreise:

Wahlkreis I Philosophisches Seminar

Wahlkreis II Historisches Seminar,
 Institut für Didaktik der Geschichte

Wahlkreis III Seminar für Alte Geschichte,
 Institut für Epigraphik,
 Institut für Klassische Archäologie und Christliche
 Archäologie/Archäologisches Museum,
 Abteilung Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie des
 Historischen Seminars,
 Institut für Klassische Philologie,
 Seminar für Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit

Wahlkreis IV Institut für Ethnologie,
 Institut für Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie,
 Institut für Musikwissenschaft,
 Institut für Kunstgeschichte

Die Sitze im Fachbereichsrat werden auf die Wahlkreise wie folgt verteilt:

Wahlkreis I	ein Sitz
Wahlkreis II	drei Sitze
Wahlkreis III	zwei Sitze
Wahlkreis IV	zwei Sitze

b) der akademischen Mitarbeiter*innen folgende Wahlkreise:

Wahlkreis I	Institut für Ethnologie, Institut für Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie, Institut für Musikwissenschaft, Institut für Klassische Archäologie und Christliche Archäologie/Archäologisches Museum, Institut für Klassische Philologie, Seminar für Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit
Wahlkreis II	Philosophisches Seminar, Institut für Kunstgeschichte,
Wahlkreis III	Seminar für Alte Geschichte, Institut für Epigraphik, Historisches Seminar, Institut für Didaktik der Geschichte, Abteilung Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie des Historischen Seminars

Die Sitze im Fachbereichsrat werden auf die Wahlkreise wie folgt verteilt:

Wahlkreis I	ein Sitz
Wahlkreis II	ein Sitz
Wahlkreis III	ein Sitz.

(2) Die Gruppe der Studierenden sowie die Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung bilden je einen Wahlkreis. Im Wahlkreis der Studierenden sind drei Sitze, im Wahlkreis der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung ist ein Sitz zu besetzen.

§ 6c

Wahlkreise im Fachbereich 09 **Philologie**

(1) Im Fachbereich 09 Philologie werden folgende Wahlkreise gebildet:

a) Gruppe der Hochschullehrer*innen

Wahlkreis I	Germanistisches Institut
Wahlkreis II	Englisches Seminar
Wahlkreis III	Romanisches Seminar
Wahlkreis IV	Institut für Niederländische Philologie Institut für Skandinavistik Institut für Sprachwissenschaft Institut für Slavistik Institut für Ägyptologie und Koptologie Institut für Arabistik und Islamwissenschaft Institut für Altorientalistik und Vorderasiatische Archäologie Institut für Sinologie und Ostasienkunde Institut für Jüdische Studien

Die acht Sitze im Fachbereichsrat werden wie folgt verteilt:

Wahlkreis I:	zwei Sitze
Wahlkreis II:	zwei Sitze
Wahlkreis III:	zwei Sitze
Wahlkreis IV:	zwei Sitze.

b) Gruppe der Studierenden:

Wahlkreis I	Deutsche Philologie, Deutsch, Deutsch Primarstufe
Wahlkreis II	Englische Philologie, Englisch, Romanische Philologie, Französisch, Italienisch, Portugiesisch, Spanisch, Baltische Philologie, Ostslavische Philologie, Slavistik, Südslavische Philologie, Westslavische Philologie, Rumänisch, Russisch
Wahlkreis III	Allgemeine Sprachwissenschaft, Ägyptologie, Altorientalische Altertumskunde, Altorientalische Philologie, Arabistik, Indogermanische Sprachwissenschaft, Indologie, Islamwissenschaft, Japanisch, Koptologie, Semitische Philologie, Sinologie (Chinesisch), Niederländische Philologie, Niederländisch und Skandinavistik, Jüdische Studien, Islamische Theologie, Islamische Religionslehre.

In den Wahlkreisen I bis III ist jeweils ein Sitz zu besetzen.

- (2) Die Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen sowie die Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung bilden je einen Wahlkreis. Im Wahlkreis der akademischen Mitarbeiter*innen sind drei Sitze, und im Wahlkreis der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung ist ein Sitz zu besetzen.

§ 7

Stimmabgabe und Verteilung

- (1) Jede*Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Vertreter*innen ihrer*seiner Mitgliedergruppe in den Fachbereichsrat zu wählen sind bzw. Sitze im Wahlkreis von der Gruppe, der sie*er angehört, zu besetzen sind. Stimmenhäufung ist unzulässig.
- (2) Die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Mandate berechnet sich nach d'Hondt. Die Auszählung und Auswertung der Stimmen wird mithilfe einer Wahlsoftware durchgeführt. Wird bei der Sitzverteilung ein Losentscheid notwendig, wird dieser elektronisch durch die Wahlsoftware durchgeführt. Stellvertreter*innen werden die Bewerber*innen der Liste, der das ordentliche Mitglied entstammt, entsprechend der Stimmenzahl. Sie bilden die jeweiligen Reservelisten. Bei gleicher Stimmenzahl innerhalb der Liste gilt Satz 3 entsprechend.
- (3) Entfallen auf Listen einer Mitgliedergruppe mehr Sitze als diese Kandidat*innen umfassen, so bleiben die auf sie entfallenden überschüssigen Sitze unbesetzt.

2.Abschnitt: Wahlgane**§ 8****Wahlgane**

- (1) Wahlgane sind der Zentrale Wahlausschuss, die Wahlleitung (Wahlleiter*in) und der Wahlprüfungsausschuss des Senats.
- (2) Die Wahlgane sind zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung ihrer Ämter verpflichtet.
- (3) Kandidat*innen für die Fachbereichsräte dürfen Wahlganen nicht angehören.

§ 9**Zentraler Wahlausschuss**

- (1) Der Zentrale Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.
- (2) Er nimmt die ihm durch die Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr und beschließt über die Regelung von Einzelheiten der Wahldurchführung.

§ 10**Zusammensetzung des Zentralen Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses**

- (1) Dem Zentralen Wahlausschuss gehört ein*e Vertreter*in der Gruppe der Hochschullehrer*innen, ein*e Vertreter*in der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen, ein*e Vertreter*in der Gruppe der Studierenden und ein*e Vertreter*in der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung an. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter*innen werden jeweils für eine zweijährige Amtszeit, studentische Mitglieder und ihre Stellvertreter*innen für eine einjährige Amtszeit, vom Senat gewählt.
- (2) Der Zentrale Wahlausschuss wird von seiner*seinem Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (3) Für den Wahlprüfungsausschuss gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 11

Wahlleitung

Die*Der von der*dem Rektor*in bestimmte Wahlleiter*in bzw. ihre*seine Stellvertretung (Wahlleitung) sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Die Wahlleitung führt die Beschlüsse des Zentralen Wahlausschusses aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie soll die Beschlüsse des Zentralen Wahlausschusses durch Vorschläge vorbereiten. Die Wahlleitung wird vom Center for Information Technology (CIT) unterstützt. Das CIT kann hierfür eine Person benennen (Wahladministrator*in).

3.Abschnitt: Vorbereitung der Wahl

§ 12

Wahlzeitraum, Wahlfrist, Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlleitung bestimmt, soweit diese Wahlordnung nichts Anderes vorsieht, die Fristen und Termine innerhalb des Wahlverfahrens.
- (2) Das Rektorat bestimmt mindestens 3 und höchstens 14 aufeinanderfolgende Tage zum Wahlzeitraum. Die Wahlleitung legt die Uhrzeit für den Beginn der Wahlfrist (Öffnung des Wahlportals) und für das Ende der Wahlfrist (Schließung des Wahlportals) fest.
- (3) Die Wahlleitung macht die Wahl und die Wahltermine in geeigneter Weise spätestens fünf Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums universitätsöffentlich bekannt. Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:
 1. die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
 2. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Mitgliedergruppe,
 3. die Darstellung des Wahlsystems nach §§ 5, 7 und 16
 4. einen Hinweis, dass die Stimmabgabe nur auf elektronischem Weg erfolgt und dass die Versicherung (Wahlschein), der Stimmzettel und die Wahlbenachrichtigung vom Wahlamt unaufgefordert elektronisch zur Verfügung gestellt werden,
 5. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer im Verzeichnis der Wahlberechtigten geführt wird,
 6. einen Hinweis auf den Zeitraum der Kontrollmöglichkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten in den Fachbereichsdekanaten,
 7. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten einzulegen,

8. die Aufforderung an die Wahlberechtigten, innerhalb der Frist gemäß § 13 Abs. 1 Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen,
9. einen Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag seines Wahlkreises aufgenommen worden ist,
10. den Wahlzeitraum, den Beginn und das Ende der Wahlfrist,
11. die Internetadresse (link) des Wahlsystems,
12. den Hinweis auf die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe im Wahlraum des Wahlamtes, dessen Ort und Öffnungszeiten,
13. den Ort, an dem das Wahlergebnis bekannt gegeben wird.

§ 13

Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können innerhalb einer von der Wahlleitung in der Wahlbekanntmachung bekannt gegebenen Frist bei der Wahlleitung eingereicht werden.
- (2) Wahlvorschläge (Listen) dürfen höchstens fünfmal so viele Bewerber*innen umfassen, wie im Fachbereich Sitze aus der betreffenden Mitgliedergruppe zu besetzen sind. Wahlvorschläge dürfen nur Bewerber*innen umfassen, die dem betreffenden Fachbereich (gegebenenfalls Wahlkreis) angehören und nicht schon in einen anderen Wahlvorschlag aufgenommen sind.
- (3) Mit dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche oder elektronische unwiderrufliche Bereitschaftserklärung jeder Bewerberin*jedes Bewerbers einzureichen. Unter den Bewerber*innen einer Liste sollten möglichst Vertreter*innen unterschiedlicher Fächer des jeweiligen Fachbereichs (gegebenenfalls Wahlkreises) sein.
- (4) Soweit nicht ausdrücklich ein*e Listensprecher*in benannt ist, gilt die*der an erster Stelle eines Wahlvorschlags Stehende als berechtigt, den Wahlvorschlag gegenüber der Wahlleitung und dem Zentralen Wahlausschuss zu vertreten und Erklärungen und Entscheidungen entgegenzunehmen.
- (5) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben über die*den Bewerber*in oder die Bewerber*innen enthalten:

Mitgliedergruppe (Hochschullehrer*innen, akademische Mitarbeiter*innen, Studierende, Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung), Wahlkreis, Name, Vorname, Dienststelle bzw. Studienfach (gegebenenfalls Wahlkreis), Personal- bzw. Matrikelnummer, Geburtsdatum, Telefonnummer und Universitätsemailadresse. Umfasst der Wahlvorschlag mehrere Bewerber*innen, so ist der Wahlleitung eine Listenbezeichnung anzugeben. Ist keine Listenbezeichnung angegeben, so wird die Liste unter dem Namen der Listensprecherin*des Listensprechers geführt.
- (6) Listenverbindungen sind unzulässig.

§ 14

Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleitung hat die Wahlvorschläge nach Möglichkeit unverzüglich zu prüfen. Stellt sie Mängel fest, so fordert sie die*den Listensprecher*in auf, diese bis spätestens zum Ende der von der Wahlleitung in der Wahlbekanntmachung bekannt gegebenen Frist zur Behebung von Mängeln von Wahlvorschlägen zu beheben.
- (2) Der Zentrale Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge. Dies soll spätestens am 14. Tag vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums erfolgen, die Wahlleitung gibt den Termin nach Festlegung im Internet auf den Seiten der Universität Münster bekannt. Der Zentrale Wahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder den durch diese Ordnung aufgestellten Anforderungen nicht entsprechen.
- (3) Die Wahlleitung macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am Tag vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums im Internet auf den Seiten der Universität Münster bekannt. Die Bekanntmachung erstreckt sich neben der Listenbezeichnung auf folgende Angaben: Mitgliedergruppe (Hochschullehrer*innen, akademische Mitarbeiter*innen, Studierende, Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung), Wahlkreis, sowie als Angaben zu den Bewerber*innen die Namen und Vornamen und ihre Dienststelle bzw. ihr Studienfach (gegebenenfalls Wahlkreis), wie sie aus dem für die Wahl gültigen Verzeichnis der Wahlberechtigten hervorgehen.

§ 15

Stimmzettel

Die elektronischen Stimmzettel werden von der Verwaltung bereitgestellt. Sie enthalten Angaben über das zu wählende Gremium, die jeweilige Mitgliedergruppe, den Wahlkreis, die Wahlperiode die Anzahl der zu vergebenden Stimmen sowie die zur Wahl gestellten Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge. Die Angaben zu den Wahlvorschlägen beschränken sich auf die Listenbezeichnung sowie Namen und Vornamen der dem jeweiligen Wahlvorschlag zugeordneten Bewerber*innen in der Reihenfolge, wie sie auf dem eingereichten Wahlvorschlag verzeichnet war. Die Stimmzettel für die Wahlen in der Gruppe der Studierenden enthalten weiterhin folgende Angaben: den Namen und Vornamen der Bewerber*innen auf den Stimmzetteln wird hinzugefügt die Bezeichnung des von der*dem Bewerber*in studierten Studienfachs nach Maßgabe der von der*dem Bewerber*in zum Wahlvorschlag gemachten Angaben; im Falle des Studiums eines Kombinationsstudiengangs der darin studierten Fächer. Werden mehrere Studiengänge oder Studienfachkombinationen studiert, beschränken sich die Angaben auf das Studienfach oder die Studienfachkombination, die von der*dem Bewerber*in an erster Stelle genannt wurde. Die Bezeichnungen der Studienfächer sind in geeigneter Weise und unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Raumes abzukürzen. Im Zweifel übernimmt die Wahlleitung das Studienfach auf den Stimmzettel, welches aus dem für die Wahl gültigen Verzeichnis der Wahlberechtigten hervorgeht.

4.Abschnitt: Elektronische Wahl

§ 16

Elektronische Wahl

- (1) Die Wahl wird als elektronische Wahl (internetbasierte Onlinewahl) durch Abgabe der Stimme in elektronischer Form durchgeführt.
- (2) Das Wahlsystem im Sinne dieser Wahlordnung umfasst alle Komponenten für die Wahl, die der Universität und die der externen Dienstleistung.
- (3) Das Wahlportal im Sinne dieser Wahlordnung ist die Webseite, durch die bei einer Online-Wahl die Stimmabgabe erfolgt. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.
- (4) Die Wahlhandlung umfasst das gesamte Stimmabgabeverfahren.

§ 17

Technische Anforderungen der elektronischen Wahl

- (1) Zur Sicherung der Wahlgrundsätze der unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl dürfen elektronische Wahlen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Die Wahlleitung kann weitere Vorgaben machen, die den Stand der Technik spezifizieren. Die Konkretisierung des Standes der Technik muss der Bedeutung der Wahl Rechnung tragen, darf aber den finanziellen Aufwand berücksichtigen.
- (2) Das elektronische Wahlsystem muss gewährleisten, dass
 1. die elektronische Wahlurne und das elektronische Verzeichnis der Wahlberechtigten auf verschiedener Serverhardware geführt werden; das Verzeichnis der Wahlberechtigten soll auf einem universitätseigenen Server gespeichert sein,
 2. die an der Wahl beteiligten Server und Systeme, wie insbesondere das Verzeichnis der Wahlberechtigten, das Stimmberechtigungssystem, die Wahlurne und die Auswertung, vor Angriffen aus dem Netz geschützt und nur autorisierte Zugriffe zugelassen sind,

3. im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können,
 4. das Übertragungsverfahren der Wahldaten vor Ausspäh- und Entschlüsselungsversuchen geschützt ist,
 5. die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der wählenden Person, der Gültigkeit ihrer Versicherung (Wahlschein) sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Verzeichnis der Wahlberechtigten und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne so ausgestaltet sind, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur wählenden Person möglich ist,
 6. eine Stimme nicht mehrfach abgegeben werden kann,
 7. durch das verwendete elektronische Wahlsystem die Stimme der wählenden Person bei der Stimmeingabe nicht in dem von ihr hierzu verwendeten Computer gespeichert und der elektronische Stimmzettel auf dem Bildschirm nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet wird,
 8. unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind,
 9. die Speicherung der abgegebenen Stimme in der elektronischen Wahlurne nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgt,
 10. die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der wahlberechtigten Personen nicht in einer Weise protokolliert werden, die den Grundsatz der geheimen Wahl gefährdet, und
 11. die Datensätze der elektronischen Wahlurne auch nach der Auszählung solange gesichert sind, bis die Wahlen unanfechtbar geworden sind.
- (3) Autorisierte Zugriffe im Sinne von Absatz 2 Nr. 2 sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler*innen, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechts (Wahldaten).
- (4) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern.
- (5) Ferner muss das elektronische Wahlsystem gewährleisten, dass
1. das Absenden der Stimme erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die wählende Person ermöglicht wird,
 2. die Übermittlung der Stimme für die wählende Person am Bildschirm erkennbar ist,
 3. eine erneute Authentifizierung zu Wahlzwecken nach endgültiger Stimmabgabe verhindert wird,
 4. die Möglichkeit einer ungültigen Stimmabgabe bzw. eines leeren Stimmzettels oder einer teilweise vollständigen Stimmabgabe gewährleistet ist,
 5. das Wahlportal bei Inaktivität geschlossen wird,
 6. die wählende Person ihre Wahlentscheidung nach endgültiger Abgabe des Stimmzettels durch eine Bestätigung beenden kann.

- (6) Die Wahlleitung ist berechtigt zur Durchführung der elektronischen Wahl und zur Feststellung des ausreichenden technischen Sicherheitsstandards externe Dienstleistung in Anspruch zu nehmen. Ist in die Durchführung der elektronischen Wahl eine externe Dienstleistung eingebunden, ist diese auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben der Wahlordnung vertraglich zu verpflichten, es sei denn, nach den Geschäftsbedingungen der externen Dienstleistung, die Bestandteil des Vertrages zwischen der externen Dienstleistung und der Universität werden, ist gesichert, dass die Dienstleistung die rechtlichen Vorgaben der Wahlordnung einhält. Die externe Dienstleistung hat eine Kontrolle durch die Universität auch zur Sicherstellung des Datenschutzes zu ermöglichen. Die Wahlleitung kann beschließen, dass das bereitgestellte System vor der Durchführung der Wahl durch das Center for Information Technology (CIT) geprüft wird. Die Wahlleitung beschließt, ob und falls ja, welche Dokumentationen vom System erstellt werden sollen, um nachträglich die Beachtung der Vorgaben der Wahlordnung überprüfen zu können. Im Fall der Beauftragung einer externen Dienstleistung sind diese Dokumentation nach der Wahl an die Universität zu übergeben.
- (7) Die Dienstleistung hat die Dateien zu übermitteln, die erforderlich sind, um die Auszählung der elektronischen Urne zu kontrollieren.

§ 18

Vorzeitige Beendigung

Im Fall eines schwerwiegenden Verstoßes gegen § 17 (Technische Anforderungen) kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Zentralen Wahlausschuss eine vorzeitige Beendigung der elektronischen Wahl bestimmen.

§ 19

Störungen

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus Gründen, die die Universität zu vertreten hat, nicht möglich, kann die Wahlleitung die Wahlfrist bzw. wenn erforderlich auch den Wahlzeitraum verlängern. Die Verlängerung muss universitätsöffentlich bekannt gegeben werden.

- (2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist zugleich eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann die Wahlleitung solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen. Andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen.
- (3) Ist eine Manipulation nicht ausgeschlossen, ist die Wahl gemäß § 18 (Vorzeitige Beendigung) vorzeitig zu beenden.
- (4) Bei sonstigen Störungen entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Zentralen Wahlausschuss nach sachgemäßem Ermessen, wie auf die Störung zu reagieren ist, insbesondere durch Verlängerung der Wahlfrist bzw. des Wahlzeitraums oder den Abbruch der Wahl. Ermessensleitend sind dabei das Ausmaß der Beeinträchtigung der relevanten Wahlgrundsätze.
- (5) Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Zentralen Wahlausschuss über das weitere Verfahren; die Regelung über die Wiederholungswahl gilt entsprechend.
- (6) Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken.

§ 20

Authentifizierung

- (1) Die Stimmabgabe erfordert eine vorherige Authentifizierung der*des Wahlberechtigten.
- (2) Findet die Authentifizierung über das universitätseigene Authentifizierungssystem statt, erfolgt sie mit den in diesem System vergebenen Zugangsdaten (Single-Sign-On – SSO) in die universitätseigenen Netze. Findet die Authentifizierung über ein spezielles Authentifizierungssystem statt, erfolgt sie mittels der Authentifizierungsdaten. Die Authentifizierungsdaten müssen eine eindeutige Identifizierung ermöglichen, die nach dem Stand der Technik nicht in unberechtigter Weise dupliziert oder umgangen werden kann. Die Wahlleitung legt zusammen mit dem Center for Information Technology (CIT) fest, ob die Authentifizierung durch ein universitätseigenes oder ein spezielles Authentifizierungssystem vollzogen wird.
- (3) Die Stimmabgabe ist getrennt von der Authentifizierung abzugeben. Eine Verknüpfung zwischen Identität der*des Wahlberechtigten und Stimmabgabe darf in keiner Weise hergestellt werden.
- (4) Auf die Daten, die durch die Authentifizierung zum Zwecke der Durchführung der Wahl erzeugt werden, darf zu anderen Zwecken als zur Durchführung der Wahl nicht zugegriffen werden.

- (5) Nach endgültiger Stimmabgabe ist zwar eine Authentifizierung als wahlberechtigte Person möglich aber eine weitere Stimmabgabe ist ausgeschlossen.

§ 21

Wahlbenachrichtigung und Wahlunterlagen

- (1) Die Wahlbenachrichtigung an die wahlberechtigten Personen enthält

1. die Wahlbekanntmachung (§ 12 Abs. 3)
2. die Angabe des Wahlzeitraums, insbes. des Endes der Wahlfrist (Schließung des Wahlportals) mit dem Hinweis, dass die Stimmabgabe bis zu dieser Frist erfolgen muss,
3. den Zugangslink zum Wahlsystem sowie Information zur Art der Authentifizierung und
4. Information zur Durchführung der Wahl und die Bedienung des Wahlportals.

Die Wahlleitung kann weitergehende Informationen hinzufügen. Eine Wahlempfehlung darf weder ausdrücklich noch konkludent enthalten oder angedeutet sein.

- (2) Die Wahlunterlagen werden im elektronischen Wahlsystem online zur Verfügung gestellt und umfassen

1. die Versicherung (Wahlschein), mit der die wählende Person erklärt, dass sie oder deren Hilfsperson die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person unbeobachtet gekennzeichnet hat und
2. den elektronischen Stimmzettel.

- (3) Die Versicherung (Wahlschein) wird in elektronischer Form abgegeben. Die Versicherung ist abgegeben, wenn die wählende Person oder deren Hilfsperson ein auf die Versicherung bezogenes Auswahlfeld im elektronischen Wahlsystem anklickt oder durch eine andere im elektronischen Wahlsystem vorgesehene Verhaltensweise elektronisch kommuniziert, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat.

- (4) Finden zeitgleich mehrere Wahlen statt, kann eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung verwendet werden.

- (5) Spätestens mit Beginn der Wahlfrist übermittelt das Wahlamt den Wahlberechtigten die Wahlbenachrichtigung per E-Mail an die Universitätsemailadresse (Uni-Kennung) und stellt den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen im elektronischen Wahlportal bereit.

5.Abschnitt: Wahlhandlung und Ermittlung des Ergebnisses**§ 22****Beginn und Ende der elektronischen Wahl**

Die Öffnung und die Schließung des Wahlportals und damit der Beginn und das Ende der elektronischen Wahl werden für eine spätere Überprüfung protokolliert. Sie erfolgen in elektronischer Kommunikation unter Aufsicht und mit gleichzeitiger Autorisierung durch die Wahlleitung oder einer von dieser bestellten Vertretungsperson und eines Mitglieds des Zentralen Wahlausschusses. Erfolgt keine Protokollierung im Sinne von Satz 1, ist die Öffnung und Schließung nur nach einvernehmlichem Beschluss der Wahlleitung oder einer von dieser bestellten Vertretungsperson und eines Mitglieds des Zentralen Wahlausschusses zulässig.

§ 23**Stimmabgabe**

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form und erfordert eine vorherige Authentifizierung der wahlberechtigten Person (§ 20).
- (2) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen.
- (3) Die Abgabe von weniger Stimmen als rechtlich gestattet und die Abgabe eines leeren oder als ungültig markierten Stimmzettels ist zulässig.
- (4) Die wahlberechtigte Person ist berechtigt, bis zur endgültigen Stimmabgabe ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abubrechen.
- (5) Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die wählende Person zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für diese am Bildschirm erkennbar sein. Das Wahlrecht wird durch das Absenden eines Stimmzettels ausgeübt. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe ist die Stimme abgegeben.
- (6) Auf dem Bildschirm ist der Stimmzettel nach Absenden unverzüglich auszublenden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf einen Ausdruck des elektronischen Stimmzettels, der Markierungen der abgegebenen Stimmen oder der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.
- (7) Der Zugang zum Wahlportal ist während der Wahlfrist bis zur endgültigen Stimmabgabe mehrfach möglich.

- (8) Die elektronische Stimmabgabe ist während der regulären Öffnungszeiten auch im Wahlamt der Universität möglich.

§ 24

Ungültigkeit von Stimmen

Stimmzettel sind ungültig, wenn keine Stimme oder zu viele Stimmen abgegeben wurden oder der Stimmzettel als ungültig markiert wurde. Sie werden bei der Wahlbeteiligung und bei den ungültigen Stimmen berücksichtigt.

§ 25

Stimmenauszahlung

- (1) Die elektronische Wahl ist nach Ende der Wahlfrist (Schließung des Wahlportals, § 22) beendet. Nach dieser Schließung wird die elektronische Wahlurne durch das elektronische Wahlsystem ausgezählt.
- (2) Die Öffnung der elektronischen Urne sowie deren Auszählung erfolgt universitätsöffentlich in elektronischer Kommunikation. Die Wahlleitung oder eine von dieser bestellte Vertretungsperson und mindestens ein Mitglied des Zentralen Wahlausschusses nehmen daran teil.
- (3) Das Stimmergebnis der elektronischen Auszählung wird über eine passwortgesicherte Cloud zwischen dem externen Dienstleister und der Wahlleitung ausgetauscht. Zugang zur Cloud haben neben der externen Dienstleistung die Wahlleitung und die von ihr dazu befugten Personen im Wahlamt und dem Center for Information Technology (CIT). Das Sitzverteilungsverfahren bleibt davon unberührt.
- (4) Alle Daten der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern.

§ 26**Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Die Wahlleitung trifft die entsprechenden technischen Vorbereitungen, um die Sitzverteilung zu bestimmen, und erstellt ein vorläufiges Wahlergebnis.
- (2) Zum Wahlergebnis gehören:
 1. die Feststellung der Wahlbeteiligung in den einzelnen Mitgliedergruppen und Fachbereichen/Wahlkreisen,
 2. die Zahl der auf die einzelnen Listen entfallenden gültigen Stimmen,
 3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
 4. die Feststellung der auf jede Liste entfallenden Sitze, sowie der gewählten ordentlichen Mitglieder in der Reihenfolge der Liste,
 5. die Aufstellung der Reservelisten für jede Liste, auf die ein Mandat entfallen ist.
- (3) Die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses bedarf der Bestätigung durch den Zentralen Wahlausschuss.
- (4) Das endgültige Wahlergebnis wird unverzüglich nach der Bestätigung durch öffentliche Auslage im Universitätshauptgebäude (Schloss) im Wahlamt zu den üblichen Öffnungszeiten sowie zusätzlich in elektronischer Form auf den Internetseiten der Universität Münster zu den Wahlen bekannt gemacht. Die elektronische Bekanntmachung des Wahlergebnisses erfolgt deklaratorisch. Sie wird fünf Jahre nach der Wahl zum 31.10. von den Internetseiten gelöscht.

6.Abschnitt: Wahlprüfung**§ 27****Wahlanfechtung**

- (1) Jede*Jeder Wahlberechtigte und der Zentrale Wahlausschuss können binnen einer Frist von zehn Tagen vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses angerechnet, die Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über die Ermittlung der Sitze, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, oder von Organen der Universität oder Organen einzelner Mitgliedergruppen eine Wahlempfehlung für eine bestimmte Liste ausgesprochen worden ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

- (2) Der Einspruch ist schriftlich bei der*dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Senat auf Vorschlag des Wahlprüfungsausschusses.
- (3) Der Wahlprüfungsausschuss teilt der*dem Einspruchsführer*in für den Senat dessen Entscheidung mit. Diese ist mit einer Begründung und im Falle der Ablehnung des Einspruchs außerdem mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 28

Wiederholung der Wahl

Erklärt der Senat die Wahl in einem Wahlkreis für ungültig, so findet binnen einer von der Wahlleitung festzusetzenden Frist eine neue Wahl in diesem Wahlkreis statt.

§ 29

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die im Rahmen der Wahl erstellten Unterlagen (Bekanntmachungen, Protokolle, Daten der elektronischen Wahlurne sowie die Anzahl der übermittelten Stimmen) werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses von der Wahlleitung unter Verschluss aufbewahrt; anschließend werden sie von der Wahlleitung vernichtet.

7.Abschnitt: Nachrücken

§ 30

Nachrücken

Wird ein Sitz im Fachbereichsrat frei, insbesondere durch begründeten Rücktritt oder durch Ausscheiden aus der Universität, so ist diese Veränderung über das Dekanat der Wahlleitung mitzuteilen. Auf den frei werdenden Sitz rückt die*der erste Kandidat*in der jeweiligen Reserveliste nach. Ist diese Liste erschöpft, so bleibt der auf diese Liste entfallende Sitz unbesetzt. Die Feststellungen hierzu trifft die Wahlleitung.

8.Abschnitt: Mitgliederinitiative**§ 31****Mitgliederinitiative**

- (1) Durch die Mitgliederinitiative kann beantragt werden, dass ein Organ des Fachbereichs über eine bestimmte Angelegenheit, für die es gesetzlich zuständig ist, berät und Beschluss fasst (Art. 14 der Verfassung der WWU). Der Antrag muss ein konkretes Begehren sowie eine Begründung enthalten. Er soll das Organ benennen, dessen Befassung beantragt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein Antrag durch eine Mitgliederinitiative gestellt wurde.
- (2) Der Antrag muss bis zu drei Mitglieder des Fachbereichs benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Er muss von mindestens vier Prozent der Mitglieder des Fachbereichs oder von mindestens drei Prozent der Mitglieder der Gruppe der Studierenden des Fachbereichs unterzeichnet sein. Zulässig ist auch ein Antrag, der von 50 Prozent der Mitglieder einer anderen Statusgruppe des Fachbereichs unterzeichnet wurde. Jede Unterzeichner-Liste muss den vollen Wortlaut des Antrags enthalten. Eintragungen, welche die unterzeichnende Person nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum sowie Anschrift oder Immatrikulationsnummer nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.
- (3) Die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 müssen im Zeitpunkt des Eingangs des Antrags erfüllt sein. Der Antrag ist dem Organ zuzuleiten, das sich mit der Angelegenheit beschäftigen soll. In Zweifelsfällen entscheidet das Dekanat über die Zuweisung. Das Organ entscheidet über die Zulässigkeit des Antrags nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen. Es berät und entscheidet über den zulässigen Antrag. Im Fachbereichsrat wird über die Initiative und deren Behandlung durch die*den Vorsitzende*n des Organs berichtet.

9.Abschnitt: Schlussvorschriften**§ 32****Einberufung**

Die erste Sitzung des neugewählten Fachbereichsrats wird von der*dem Dekan*in des bisherigen Fachbereichsrats einberufen. Sie*Er übernimmt bis zur Wahl einer neuen Dekanin*eines neuen Dekans die Sitzungsleitung.

§ 33**Übergangsregelung**

Die erste nach dieser Wahlordnung vorzunehmende Wahl wird im Sommersemester 2024 durchgeführt.

§ 34**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Wahlordnung tritt die Wahlordnung für die Fachbereichsräte vom 22. Februar 2022 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Münster vom 31.01.2024.
Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 14.02.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Wahlordnung
für die Wahlen zum Senat
der Universität Münster (WahIO Senat)
Vom 14.02.2024**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278) hat der Senat der Universität Münster die folgende Wahlordnung erlassen:

1.Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Zusammensetzung des Senats

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind:
1. zwölf Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
 2. vier Vertreter*innen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen
 3. vier Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden
 4. drei Vertreter*innen der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung.
- (2) Beginn der Amtszeit ist jeweils der 1. Oktober. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die in § 22 HG und Art. 8 der Verfassung der Universität Münster (Grundordnung) genannten, nichtstimmberechtigten Mitglieder des Senats nehmen an Senatssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 2

Wahlberechtigung

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Senats werden von den Mitgliedern der Universität nach Gruppen getrennt von den Hochschullehrer*innen, den akademischen Mitarbeiter*innen, den Studierenden und den Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung gewählt.
- (2) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 9, § 11 Abs. 1 HG.
- (3) Maßgebend für die Zugehörigkeit zu einer Gruppe ist der Status am Tage des Fristablaufs für Einwendungen gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten (§ 3 und § 4).
- (4) Das Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen und nur in einem Wahlkreis ausgeübt werden.
- (5) Wahlberechtigte, die mehreren Mitgliedergruppen angehören, werden - nach der Reihenfolge Hochschullehrer*innen, akademische Mitarbeiter*innen, Studierende und Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung - im Verzeichnis der Wahlberechtigten vorläufig der jeweils ersten für sie in Betracht kommenden Mitgliedergruppe zugeordnet. Sie können während der Frist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 zur Kontrolle der Angaben im Verzeichnis der Wahlberechtigten der Wahlleitung gegenüber eine unwiderrufliche Erklärung darüber abgeben, in welcher anderen Mitgliedergruppe sie wählen wollen. Andernfalls werden sie endgültig der in dem Verzeichnis der Wahlberechtigten genannten Mitgliedergruppe zugeordnet.
- (6) Wahlberechtigte, die innerhalb ein und derselben Gruppe aufgrund mehrerer Arbeitsverträge Mitgliedstatus haben, müssen eine Erklärung darüber abgeben, welches Arbeitsverhältnis für die Ausübung ihres Wahlrechts entscheidend sein soll. Fehlt eine entsprechende Erklärung, so regelt die Wahlleitung die Zuordnung.

§ 3

Verzeichnis der Wahlberechtigten

Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie in dem Verzeichnis der Wahlberechtigten geführt werden. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten wird von der Universitätsverwaltung aus den von ihr bzw. dem Universitätsklinikum Münster geführten Personaldateien und der Immatrikulationsliste der Universität erstellt. Bei der Aufstellung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

§ 4

Kontrolle der Angaben in dem Verzeichnis der Wahlberechtigten

- (1) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Universität kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der sie*ihn betreffenden Angaben in dem Verzeichnis der Wahlberechtigten innerhalb einer von der Wahlleitung in der Wahlbekanntmachung bekannt gegebenen Frist im Wahlamt durch fernmündliche oder elektronische Auskunftsbitten kontrollieren. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten enthält den Familiennamen und Vornamen, ggf. akademische Titel, das Geburtsdatum – ohne Angabe des Jahres – sowie die Uni-Kennung, an die die Wahlunterlagen bereitgestellt werden, bei Beschäftigten die Dienststelle, die Beschäftigung sowie die Personalnummer, bei Studierenden das Studienfach, ggf. den Fachbereich sowie die Matrikelnummer. Einwendungen gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten können nur innerhalb des gemäß Satz 1 für die Kontrolle bestimmten Zeitraums bei der Wahlleitung erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist kann die Unrichtigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten nicht mehr geltend gemacht werden, auch nicht im Wege der Wahlanfechtung.
- (2) Streitigkeiten über die Wahlberechtigung entscheidet die Wahlleitung.

§ 5

Grundsätze des Wahlverfahrens

- (1) Die Wahl ist frei, gleich, geheim und unmittelbar.
- (2) Die Wahl erfolgt getrennt in den Mitgliedergruppen der Universität nach dem Grundsatz der personalisierten Verhältniswahl.

§ 6

Wahlkreise

- (1) Für die Mitgliedergruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung bildet die gesamte Universität einen einzigen Wahlkreis.
- (2) Die Mitgliedergruppen der Hochschullehrer*innen, der akademischen Mitarbeiter*innen und der Studierenden wählen in folgenden Wahlkreisen:

Wahlkreis 1: Evangelisch-Theologische Fakultät (FB 1)

 Katholisch-Theologische Fakultät (FB 2)

 Rechtswissenschaftliche Fakultät (FB 3)

 Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät (FB 4)

Wahlkreis 2: Medizinische Fakultät (FB 5)

Wahlkreis 3: Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (FB 6)

Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft (FB 7)

Fachbereich Geschichte/Philosophie (FB 8)

Fachbereich Philologie (FB 9)

Fachbereich Musikhochschule (FB 15)

Universitätsbibliothek

Zentrum für Lehrerbildung

Sprachenzentrum.

Wahlkreis 4: Fachbereich Mathematik und Informatik (FB 10)

Fachbereich Physik (FB 11)

Fachbereich Chemie und Pharmazie (FB 12)

Fachbereich Biologie (FB 13)

Fachbereich Geowissenschaften (FB 14)

Center for Information Technology (CIT).

- (3) In jedem Wahlkreis gem. Abs. 2 entfallen für stimmberechtigte Mitglieder des Senats gemäß § 1 Abs. 1 auf die Gruppe der Hochschullehrer*innen je drei Sitze, auf die Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen je ein Sitz, auf die Gruppe der Studierenden je ein Sitz. Auf die Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung entfallen insgesamt drei Sitze.

§ 7**Stimmabgabe und Verteilung**

- (1) Jede*Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Sitze für stimmberechtigte Mitglieder des Senats gemäß § 1 Abs. 1 in dem Wahlkreis von der Gruppe zu besetzen sind, der sie*er angehört. Stimmenhäufung ist unzulässig.
- (2) Die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Mandate im Senat berechnet sich nach d'Hondt. Die Auszählung und Auswertung der Stimmen wird mithilfe einer Wahlsoftware durchgeführt. Wird bei der Sitzverteilung ein Losentscheid notwendig, wird dieser elektronisch durch die Wahlsoftware durchgeführt. Stellvertreter*innen werden die Bewerber*innen der Liste, der das ordentliche Mitglied entstammt, entsprechend der Stimmenzahl. Sie bilden die jeweiligen Reservelisten. Bei gleicher Stimmenzahl innerhalb der Liste gilt Satz 3 entsprechend. Stehen für die Vertretung eines Senatsmitglieds keine Stellvertreter*innen gemäß Satz 4 zur Verfügung, so kann dieses ein stellvertretendes Mitglied seiner Mitgliedergruppe aus einer anderen Reserveliste – auch eines anderen Wahlkreises – mit ihrer*seiner Stellvertretung beauftragen.
- (3) Entfallen auf Listen einer Mitgliedergruppe mehr Sitze als diese Kandidat*innen umfassen, so bleiben die auf sie entfallenden überschüssigen Sitze unbesetzt.
- (4) Im Wahlkreis 1 gem. § 6 Abs. 2 entfällt in der Gruppe der Hochschullehrer*innen ein Sitz im Senat im periodischen Wechsel entweder auf eine*einen Bewerber*in des Fachbereichs 1 oder des Fachbereichs 2. Je ein Sitz im Senat entfällt auf eine*einen Bewerber*in des Fachbereichs 3 und auf eine*einen Bewerber*in des Fachbereichs 4.
- (5) Sind im Wahlkreis 3 in der Gruppe der Hochschullehrer*innen durch die drei Sitze der ordentlichen Mitglieder und die jeweils ersten beiden Stellvertreter*innen weniger als vier Fachbereiche des Wahlkreises im Senat vertreten, so scheidet diejenige*derjenige zweite Stellvertreter*in aus, die*der aus einem Fachbereich stammt, der bereits durch ein ordentliches Mitglied oder eine erste*einen ersten Stellvertreter*in vertreten ist. Sie*Er rückt auf die ranghöchste Stelle der Reserveliste des Wahlvorschlags, in dem sie*er kandidiert hat. An ihre*seine Stelle tritt die*der am besten platzierte Bewerber*in derselben Liste aus einem Fachbereich, der noch nicht vertreten ist. Entsprechendes gilt für den Wahlkreis 4.

2.Abschnitt: Wahlorgane**§ 8****Wahlorgane**

- (1) Wahlorgane sind der Zentrale Wahlausschuss, die Wahlleitung (Wahlleiter*in) und der Wahlprüfungsausschuss des Senats.
- (2) Die Wahlorgane sind zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung ihrer Ämter verpflichtet.
- (3) Kandidat*innen für den Senat dürfen Wahlorganen nicht angehören.

§ 9**Zentraler Wahlausschuss**

- (1) Der Zentrale Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.
- (2) Er nimmt die ihm durch die Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr und beschließt über die Regelung von Einzelheiten der Wahldurchführung.

§ 10**Zusammensetzung des Zentralen Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses**

- (1) Dem Zentralen Wahlausschuss gehört ein*e Vertreter*in der Gruppe der Hochschullehrer*innen, ein*e Vertreter*in der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen, ein*e Vertreter*in der Gruppe der Studierenden und ein*e Vertreter*in der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung an. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter*innen werden jeweils für eine zweijährige Amtszeit, studentische Mitglieder und ihre Stellvertreter*innen für eine einjährige Amtszeit, vom Senat gewählt.

(2) Der Zentrale Wahlausschuss wird von seiner*seinem Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Für den Wahlprüfungsausschuss gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 11

Wahlleitung

Die*Der von der*dem Rektor*in bestimmte Wahlleiter*in bzw. ihre*seine Stellvertretung (Wahlleitung) sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Die Wahlleitung führt die Beschlüsse des Zentralen Wahlausschusses aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie soll die Beschlüsse des Zentralen Wahlausschusses durch Vorschläge vorbereiten. Die Wahlleitung wird vom Center for Information Technology (CIT) unterstützt. Das CIT kann hierfür eine Person benennen (Wahladministrator*in).

3.Abschnitt: Vorbereitung der Wahl

§ 12

Wahlzeitraum, Wahlfrist, Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlleitung bestimmt, soweit diese Wahlordnung nichts Anderes vorsieht, die Fristen und Termine innerhalb des Wahlverfahrens.

(2) Das Rektorat bestimmt mindestens 3 und höchstens 14 aufeinanderfolgende Tage zum Wahlzeitraum. Die Wahlleitung legt die Uhrzeit für den Beginn der Wahlfrist (Öffnung des Wahlportals) und für das Ende der Wahlfrist (Schließung des Wahlportals) fest.

- (3) Die Wahlleitung macht die Wahl und die Wahltermine in geeigneter Weise spätestens fünf Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums universitätsöffentlich bekannt. Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:
1. die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
 2. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Mitgliedergruppe,
 3. die Darstellung des Wahlsystems nach §§ 5, 7 und 16
 4. einen Hinweis, dass die Stimmabgabe nur auf elektronischem Weg erfolgt und dass die Versicherung (Wahlschein), der Stimmzettel und die Wahlbenachrichtigung vom Wahlamt unaufgefordert elektronisch zur Verfügung gestellt werden,
 5. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer im Verzeichnis der Wahlberechtigten geführt wird,
 6. einen Hinweis auf den Zeitraum der Kontrollmöglichkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten im Wahlamt,
 7. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten einzulegen,
 8. die Aufforderung an die Wahlberechtigten, innerhalb der Frist gemäß § 13 Abs. 1 Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen,
 9. einen Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag seines Wahlkreises aufgenommen worden ist,
 10. den Wahlzeitraum, den Beginn und das Ende der Wahlfrist,
 11. die Internetadresse (link) des Wahlsystems,
 12. den Hinweis auf die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe im Wahlraum des Wahlamtes, dessen Ort und Öffnungszeiten,
 13. den Ort, an dem das Wahlergebnis bekannt gegeben wird.

§ 13

Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können innerhalb einer von der Wahlleitung in der Wahlbekanntmachung bekannt gegebenen Frist bei der Wahlleitung eingereicht werden.
- (2) Wahlvorschläge für die Gruppe der Hochschullehrer*innen, die Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen und die Gruppe der Studierenden dürfen je Vorschlag höchstens neun Kandidat*innen umfassen. Wahlvorschläge für die Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung dürfen je Vorschlag höchstens sechsunddreißig Kandidat*innen umfassen.
- (3) Wahlvorschläge für einen Wahlkreis dürfen nur Bewerber*innen enthalten, die dem betreffenden Wahlkreis angehören und nicht schon in einen anderen Wahlvorschlag aufgenommen sind.

- (4) Jede Liste in den Mitgliedergruppen der Hochschullehrer*innen, der akademischen Mitarbeiter*innen und der Studierenden sollte möglichst Bewerber*innen umfassen, die unterschiedlichen, dem jeweiligen Wahlkreis angehörenden Fachbereichen entstammen.
- (5) Mit dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche oder elektronische unwiderrufliche Bereitschaftserklärung jeder Bewerberin*jedes Bewerbers einzureichen. Soweit nicht ausdrücklich ein*e Listensprecher*in benannt ist, gilt die*der an erster Stelle eines Wahlvorschlags Stehende als berechtigt, den Wahlvorschlag gegenüber der Wahlleitung und dem Zentralen Wahlausschuss zu vertreten und Erklärungen und Entscheidungen entgegenzunehmen.
- (6) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben über die*den Bewerber*in oder die Bewerber*innen enthalten:

Mitgliedergruppe (Gruppe der Hochschullehrer*innen, Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen, Studierende, Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung), Wahlkreis, Name, Vorname, Dienststelle bzw. Studienfach, Personal- bzw. Matrikelnummer, Geburtsdatum, Telefonnummer und Universitätsemailadresse. Umfasst der Wahlvorschlag mehrere Bewerber*innen, so ist der Wahlleitung eine Listenbezeichnung anzugeben. Ist keine Listenbezeichnung angegeben, so wird die Liste unter dem Namen der Listensprecherin*des Listensprechers geführt.
- (7) Listenverbindungen sind unzulässig.

§ 14

Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleitung hat die Wahlvorschläge nach Möglichkeit unverzüglich zu prüfen. Stellt sie Mängel fest, so fordert sie die*den Listensprecher*in auf, diese bis spätestens zum Ende der von der Wahlleitung in der Wahlbekanntmachung bekannt gegebenen Frist zur Behebung von Mängeln von Wahlvorschlägen zu beheben.
- (2) Der Zentrale Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge. Dies soll spätestens am 14. Tag vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums erfolgen, die Wahlleitung gibt den Termin nach Festlegung im Internet auf den Seiten der Universität Münster bekannt. Der Zentrale Wahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder den durch diese Ordnung aufgestellten Anforderungen nicht entsprechen.
- (3) Die Wahlleitung macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am Tag vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums im Internet auf den Seiten der Universität Münster bekannt. Die Bekanntmachung erstreckt sich neben der Listenbezeichnung auf folgende Angaben: Mitgliedergruppe (Gruppe der Hochschullehrer*innen, Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen, Studierende, Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung), Wahlkreis, sowie als Angaben zu den Bewerber*innen die Namen und Vornamen und ihre Dienststelle bzw. ihr Studienfach, wie sie aus dem für die Wahl gültigen Verzeichnis der Wahlberechtigten hervorgehen.

§ 15**Stimmzettel**

Die elektronischen Stimmzettel werden von der Verwaltung bereitgestellt. Sie enthalten Angaben über das zu wählende Gremium, die jeweilige Mitgliedergruppe, den Wahlkreis, die Wahlperiode die Anzahl der zu vergebenden Stimmen sowie die zur Wahl gestellten Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge. Die Angaben zu den Wahlvorschlägen beschränken sich auf die Listenbezeichnung sowie Namen und Vornamen der dem jeweiligen Wahlvorschlag zugeordneten Bewerber*innen in der Reihenfolge, wie sie auf dem eingereichten Wahlvorschlag verzeichnet war. Die Stimmzettel für die Wahlen in der Gruppe der Studierenden enthalten weiterhin folgende Angaben: den Namen und Vornamen der Bewerber*innen auf den Stimmzetteln wird hinzugefügt die Bezeichnung des von der*dem Bewerber*in studierten Studienfachs nach Maßgabe der von der*dem Bewerber*in zum Wahlvorschlag gemachten Angaben; im Falle des Studiums eines Kombinationsstudiengangs der darin studierten Fächer. Werden mehrere Studiengänge oder Studienfachkombinationen studiert, beschränken sich die Angaben auf das Studienfach oder die Studienfachkombination, die von der*dem Bewerber*in an erster Stelle genannt wurde. Die Bezeichnungen der Studienfächer sind in geeigneter Weise und unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Raumes abzukürzen. Im Zweifel übernimmt die Wahlleitung das Studienfach auf den Stimmzettel, welches aus dem für die Wahl gültigen Verzeichnis der Wahlberechtigten hervorgeht.

4.Abschnitt: Elektronische Wahl**§ 16****Elektronische Wahl**

- (1) Die Wahl wird als elektronische Wahl (internetbasierte Onlinewahl) durch Abgabe der Stimme in elektronischer Form durchgeführt.
- (2) Das Wahlsystem im Sinne dieser Wahlordnung umfasst alle Komponenten für die Wahl, die der Universität und die der externen Dienstleistung.
- (3) Das Wahlportal im Sinne dieser Wahlordnung ist die Webseite, durch die bei einer Online-Wahl die Stimmabgabe erfolgt. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.
- (4) Die Wahlhandlung umfasst das gesamte Stimmabgabeverfahren.

§ 17**Technische Anforderungen der elektronischen Wahl**

- (1) Zur Sicherung der Wahlgrundsätze der unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl dürfen elektronische Wahlen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Die Wahlleitung kann weitere Vorgaben machen, die den Stand der Technik spezifizieren. Die Konkretisierung des Standes der Technik muss der Bedeutung der Wahl Rechnung tragen, darf aber den finanziellen Aufwand berücksichtigen.
- (2) Das elektronische Wahlsystem muss gewährleisten, dass
 1. die elektronische Wahlurne und das elektronische Verzeichnis der Wahlberechtigten auf verschiedener Serverhardware geführt werden; das Verzeichnis der Wahlberechtigten soll auf einem universitätseigenen Server gespeichert sein,
 2. die an der Wahl beteiligten Server und Systeme, wie insbesondere das Verzeichnis der Wahlberechtigten, das Stimmberechtigungssystem, die Wahlurne und die Auswertung, vor Angriffen aus dem Netz geschützt und nur autorisierte Zugriffe zugelassen sind,
 3. im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können,
 4. das Übertragungsverfahren der Wahldaten vor Ausspäh- und Entschlüsselungsversuchen geschützt ist,
 5. die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der wählenden Person, der Gültigkeit ihrer Versicherung (Wahlschein) sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Verzeichnis der Wahlberechtigten und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne so ausgestaltet sind, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur wählenden Person möglich ist,
 6. eine Stimme nicht mehrfach abgegeben werden kann,
 7. durch das verwendete elektronische Wahlsystem die Stimme der wählenden Person bei der Stimmeingabe nicht in dem von ihr hierzu verwendeten Computer gespeichert und der elektronische Stimmzettel auf dem Bildschirm nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet wird,
 8. unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind,
 9. die Speicherung der abgegebenen Stimme in der elektronischen Wahlurne nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgt,
 10. die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der wahlberechtigten Personen nicht in einer Weise protokolliert werden, die den Grundsatz der geheimen Wahl gefährdet, und
 11. die Datensätze der elektronischen Wahlurne auch nach der Auszählung solange gesichert sind, bis die Wahlen unanfechtbar geworden sind.

- (3) Autorisierte Zugriffe im Sinne von Absatz 2 Nr. 2 sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler*innen, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechts (Wahlzeiten).
- (4) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahlzeiten zu verhindern.
- (5) Ferner muss das elektronische Wahlsystem gewährleisten, dass
 1. das Absenden der Stimme erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die wählende Person ermöglicht wird,
 2. die Übermittlung der Stimme für die wählende Person am Bildschirm erkennbar ist,
 3. eine erneute Authentifizierung zu Wahlzwecken nach endgültiger Stimmabgabe verhindert wird,
 4. die Möglichkeit einer ungültigen Stimmabgabe bzw. eines leeren Stimmzettels oder einer teilweise vollständigen Stimmabgabe gewährleistet ist,
 5. das Wahlportal bei Inaktivität geschlossen wird,
 6. die wählende Person ihre Wahlentscheidung nach endgültiger Abgabe des Stimmzettels durch eine Bestätigung beenden kann.
- (6) Die Wahlleitung ist berechtigt zur Durchführung der elektronischen Wahl und zur Feststellung des ausreichenden technischen Sicherheitsstandards externe Dienstleistung in Anspruch zu nehmen. Ist in die Durchführung der elektronischen Wahl eine externe Dienstleistung eingebunden, ist diese auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben der Wahlordnung vertraglich zu verpflichten, es sei denn, nach den Geschäftsbedingungen der externen Dienstleistung, die Bestandteil des Vertrages zwischen der externen Dienstleistung und der Universität werden, ist gesichert, dass die Dienstleistung die rechtlichen Vorgaben der Wahlordnung einhält. Die externe Dienstleistung hat eine Kontrolle durch die Universität auch zur Sicherstellung des Datenschutzes zu ermöglichen. Die Wahlleitung kann beschließen, dass das bereitgestellte System vor der Durchführung der Wahl durch das Center for Information Technology (CIT) geprüft wird. Die Wahlleitung beschließt, ob und falls ja, welche Dokumentationen vom System erstellt werden sollen, um nachträglich die Beachtung der Vorgaben der Wahlordnung überprüfen zu können. Im Fall der Beauftragung einer externen Dienstleistung sind diese Dokumentationen nach der Wahl an die Universität zu übergeben.
- (7) Die Dienstleistung hat die Dateien zu übermitteln, die erforderlich sind, um die Auszählung der elektronischen Urne zu kontrollieren.

§ 18**Vorzeitige Beendigung**

Im Fall eines schwerwiegenden Verstoßes gegen § 17 (Technische Anforderungen) kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Zentralen Wahlausschuss eine vorzeitige Beendigung der elektronischen Wahl bestimmen.

§ 19**Störungen**

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus Gründen, die die Universität zu vertreten hat, nicht möglich, kann die Wahlleitung die Wahlfrist bzw. wenn erforderlich auch den Wahlzeitraum verlängern. Die Verlängerung muss universitätsöffentlich bekannt gegeben werden.
- (2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist zugleich eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann die Wahlleitung solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen. Andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen.
- (3) Ist eine Manipulation nicht ausgeschlossen, ist die Wahl gemäß § 18 (Vorzeitige Beendigung) vorzeitig zu beenden.
- (4) Bei sonstigen Störungen entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Zentralen Wahlausschuss nach sachgemäßem Ermessen, wie auf die Störung zu reagieren ist, insbesondere durch Verlängerung der Wahlfrist bzw. des Wahlzeitraums oder den Abbruch der Wahl. Ermessensleitend sind dabei das Ausmaß der Beeinträchtigung der relevanten Wahlgrundsätze.
- (5) Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Zentralen Wahlausschuss über das weitere Verfahren; die Regelung über die Wiederholungswahl gilt entsprechend.
- (6) Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken.

§ 20

Authentifizierung

- (1) Die Stimmabgabe erfordert eine vorherige Authentifizierung der*des Wahlberechtigten.
- (2) Findet die Authentifizierung über das universitätseigene Authentifizierungssystem statt, erfolgt sie mit den in diesem System vergebenen Zugangsdaten (Single-Sign-On – SSO) in die universitätseigenen Netze. Findet die Authentifizierung über ein spezielles Authentifizierungssystem statt, erfolgt sie mittels der Authentifizierungsdaten. Die Authentifizierungsdaten müssen eine eindeutige Identifizierung ermöglichen, die nach dem Stand der Technik nicht in unberechtigter Weise dupliziert oder umgangen werden kann. Die Wahlleitung legt zusammen mit dem Center for Information Technology (CIT) fest, ob die Authentifizierung durch ein universitätseigenes oder ein spezielles Authentifizierungssystem vollzogen wird.
- (3) Die Stimmabgabe ist getrennt von der Authentifizierung abzugeben. Eine Verknüpfung zwischen Identität der*des Wahlberechtigten und Stimmabgabe darf in keiner Weise hergestellt werden.
- (4) Auf die Daten, die durch die Authentifizierung zum Zwecke der Durchführung der Wahl erzeugt werden, darf zu anderen Zwecken als zur Durchführung der Wahl nicht zugegriffen werden.
- (5) Nach endgültiger Stimmabgabe ist zwar eine Authentifizierung als wahlberechtigte Person möglich aber eine weitere Stimmabgabe ist ausgeschlossen.

§ 21

Wahlbenachrichtigung und Wahlunterlagen

- (1) Die Wahlbenachrichtigung an die wahlberechtigten Personen enthält
 1. die Wahlbekanntmachung (§ 12 Abs. 3)
 2. die Angabe des Wahlzeitraums, insbes. des Endes der Wahlfrist (Schließung des Wahlportals) mit dem Hinweis, dass die Stimmabgabe bis zu dieser Frist erfolgen muss,
 3. den Zugangslink zum Wahlsystem sowie Information zur Art der Authentifizierung und
 4. Information zur Durchführung der Wahl und die Bedienung des Wahlportals.

Die Wahlleitung kann weitergehende Informationen hinzufügen. Eine Wahlempfehlung darf weder ausdrücklich noch konkludent enthalten oder angedeutet sein.

- (2) Die Wahlunterlagen werden im elektronischen Wahlsystem online zur Verfügung gestellt und umfassen
 1. die Versicherung (Wahlschein), mit der die wählende Person erklärt, dass sie oder deren Hilfsperson die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person unbeobachtet gekennzeichnet hat und
 2. den elektronischen Stimmzettel.
- (3) Die Versicherung (Wahlschein) wird in elektronischer Form abgegeben. Die Versicherung ist abgegeben, wenn die wählende Person oder deren Hilfsperson ein auf die Versicherung bezogenes Auswahlfeld im elektronischen Wahlsystem anklickt oder durch eine andere im elektronischen Wahlsystem vorgesehene Verhaltensweise elektronisch kommuniziert, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat.
- (4) Finden zeitgleich mehrere Wahlen statt, kann eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung verwendet werden.
- (5) Spätestens mit Beginn der Wahlfrist übermittelt das Wahlamt den Wahlberechtigten die Wahlbenachrichtigung per E-Mail an die Universitätsemailadresse (Uni-Kennung) und stellt den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen im elektronischen Wahlportal bereit.

5.Abschnitt: Wahlhandlung und Ermittlung des Ergebnisses

§ 22

Beginn und Ende der elektronischen Wahl

Die Öffnung und die Schließung des Wahlportals und damit der Beginn und das Ende der elektronischen Wahl werden für eine spätere Überprüfung protokolliert. Sie erfolgen in elektronischer Kommunikation unter Aufsicht und mit gleichzeitiger Autorisierung durch die Wahlleitung oder einer von dieser bestellten Vertretungsperson und eines Mitglieds des Zentralen Wahlausschusses. Erfolgt keine Protokollierung im Sinne von Satz 1, ist die Öffnung und Schließung nur nach einvernehmlichen Beschluss der Wahlleitung oder einer von dieser bestellten Vertretungsperson und eines Mitglieds des Zentralen Wahlausschusses zulässig.

§ 23**Stimmabgabe**

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form und erfordert eine vorherige Authentifizierung der wahlberechtigten Person (§ 20).
- (2) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen.
- (3) Die Abgabe von weniger Stimmen als rechtlich gestattet und die Abgabe eines leeren oder als ungültig markierten Stimmzettels ist zulässig.
- (4) Die wahlberechtigte Person ist berechtigt, bis zur endgültigen Stimmabgabe ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abubrechen.
- (5) Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die wählende Person zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für diese am Bildschirm erkennbar sein. Das Wahlrecht wird durch das Absenden eines Stimmzettels ausgeübt. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe ist die Stimme abgegeben.
- (6) Auf dem Bildschirm ist der Stimmzettel nach Absenden unverzüglich auszublenden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf einen Ausdruck des elektronischen Stimmzettels, der Markierungen der abgegebenen Stimmen oder der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.
- (7) Der Zugang zum Wahlportal ist während der Wahlfrist bis zur endgültigen Stimmabgabe mehrfach möglich.
- (8) Die elektronische Stimmabgabe ist während der regulären Öffnungszeiten auch im Wahlamt der Universität möglich.

§ 24**Ungültigkeit von Stimmen**

Stimmzettel sind ungültig, wenn keine Stimme oder zu viele Stimmen abgegeben wurden oder der Stimmzettel als ungültig markiert wurde. Sie werden bei der Wahlbeteiligung und bei den ungültigen Stimmen berücksichtigt.

§ 25**Stimmenausählung**

- (1) Die elektronische Wahl ist nach Ende der Wahlfrist (Schließung des Wahlportals, § 22) beendet. Nach dieser Schließung wird die elektronische Wahlurne durch das elektronische Wahlsystem ausgezählt.
- (2) Die Öffnung der elektronischen Urne sowie deren Auszählung erfolgt universitätsöffentlich in elektronischer Kommunikation. Die Wahlleitung oder eine von dieser bestellte Vertretungsperson und mindestens ein Mitglied des Zentralen Wahlausschusses nehmen daran teil.
- (3) Das Stimmergebnis der elektronischen Auszählung wird über eine passwortgesicherte Cloud zwischen dem externen Dienstleister und der Wahlleitung ausgetauscht. Zugang zur Cloud haben neben der externen Dienstleistung die Wahlleitung und die von ihr dazu befugten Personen im Wahlamt und dem Center for Information Technology (CIT). Das Sitzverteilungsverfahren bleibt davon unberührt.
- (4) Alle Daten der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern.

§ 26**Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Die Wahlleitung trifft die entsprechenden technischen Vorbereitungen, um die Sitzverteilung zu bestimmen, und erstellt ein vorläufiges Wahlergebnis.
- (2) Zum Wahlergebnis gehören:
 1. die Feststellung der Wahlbeteiligung in den einzelnen Mitgliedergruppen und Wahlkreisen,
 2. die Zahl der auf die einzelnen Listen entfallenden gültigen Stimmen,
 3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
 4. die Feststellung der auf jede Liste entfallenden Sitze, sowie der gewählten ordentlichen Mitglieder in der Reihenfolge der Liste,
 5. die Aufstellung der Reservelisten für jede Liste, auf die ein Mandat entfallen ist.
- (3) Die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses bedarf der Bestätigung durch den Zentralen Wahlausschuss.

- (4) Das endgültige Wahlergebnis wird unverzüglich nach der Bestätigung durch öffentliche Auslage im Universitätshauptgebäude (Schloss) im Wahlamt zu den üblichen Öffnungszeiten sowie zusätzlich in elektronischer Form auf den Internetseiten der Universität Münster zu den Wahlen bekannt gemacht. Die elektronische Bekanntmachung des Wahlergebnisses erfolgt deklaratorisch. Sie wird fünf Jahre nach der Wahl zum 31.10. von den Internetseiten gelöscht.

6.Abschnitt: Wahlprüfung

§ 27

Wahlanfechtung

- (1) Jede*Jeder Wahlberechtigte und der Zentrale Wahlausschuss können binnen einer Frist von zehn Tagen vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses angerechnet, die Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über die Ermittlung der Sitze, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, oder von Organen der Universität oder Organen einzelner Mitgliedergruppen eine Wahlempfehlung für eine bestimmte Liste ausgesprochen worden ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.
- (2) Der Einspruch ist schriftlich bei der*dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Senat auf Vorschlag des Wahlprüfungsausschusses.
- (3) Der Wahlprüfungsausschuss teilt der*dem Einspruchsführer*in für den Senat dessen Entscheidung mit. Diese ist mit einer Begründung und im Falle der Ablehnung des Einspruchs außerdem mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 28

Wiederholung der Wahl

Erklärt der Senat die Wahl in einem Wahlkreis für ungültig, so findet binnen einer von der Wahlleitung festzusetzenden Frist eine neue Wahl in diesem Wahlkreis statt.

§ 29**Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die im Rahmen der Wahl erstellten Unterlagen (Bekanntmachungen, Protokolle, Daten der elektronischen Wahlurne sowie die Anzahl der übermittelten Stimmen) werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses von der Wahlleitung unter Verschluss aufbewahrt; anschließend werden sie von der Wahlleitung vernichtet.

7.Abschnitt: Nachrücken**§ 30****Nachrücken**

Wird ein Sitz im Senat frei, insbesondere durch begründeten Rücktritt oder durch Ausscheiden aus der Universität, so rückt die*der erste Kandidat*in der jeweiligen Reserveliste nach. Ist diese Liste erschöpft, so bleibt der auf diese Liste entfallende Sitz unbesetzt.

8.Abschnitt: Mitgliederinitiative auf Zentralebene**§ 31****Mitgliederinitiative**

- (1) Durch die Mitgliederinitiative kann beantragt werden, dass ein Organ der Universität über eine bestimmte Angelegenheit, für die es gesetzlich zuständig ist, berät und Beschluss fasst (Art. 14 der Verfassung der Universität). Der Antrag muss ein konkretes Begehren sowie eine Begründung enthalten. Er soll das Organ benennen, dessen Befassung beantragt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein Antrag durch eine Mitgliederinitiative gestellt wurde. Die Universität ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft und der Notwendigkeit ihren Mitgliedern bei der Einleitung einer Mitgliederinitiative behilflich.

- (2) Der Antrag muss bis zu drei Mitglieder der Universität benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Er muss von mindestens vier Prozent der Mitglieder der Universität oder von mindestens drei Prozent der Mitglieder der Gruppe der Studierenden der Universität unterzeichnet sein. Zulässig ist auch ein Antrag, der von 25 Prozent der Mitglieder einer anderen Statusgruppe unterzeichnet wurde. Jede Unterzeichner-Liste muss den vollen Wortlaut des Antrags enthalten. Eintragungen, welche die unterzeichnende Person nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum sowie Anschrift oder Immatrikulationsnummer nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.
- (3) Die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 müssen im Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei der Universität erfüllt sein. Der Antrag ist dem Organ zuzuleiten, das sich mit der Angelegenheit beschäftigen soll. In Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat über die Zuweisung. Das Organ entscheidet über die Zulässigkeit des Antrags nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen. Es berät und entscheidet über den zulässigen Antrag. Im Senat wird über die Initiative und deren Behandlung durch die*den Vorsitzende*n des Organs berichtet.

9.Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 32

Einberufung

Die erste Sitzung des neugewählten Senats wird von der*dem Rektor*in einberufen.

§ 33

Übergangsregelung

Die erste nach dieser Wahlordnung vorzunehmende Wahl wird im Sommersemester 2024 durchgeführt.

§ 34**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Wahlordnung tritt die Wahlordnung für den Senat vom 22. Februar 2022 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Münster vom 31.01.2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 14.02.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s